

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Mittwoch, dem 12. Dezember 2012, 19:30 Uhr, in Thedinghausen-Morsum, Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Überlassung von Räumen im alten Amtsgericht.
-DS-Nr. T.4.17.93.
(Rat 12.09.2012, TOP 13 c;
Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 15.11.2012, TOP 4).
5. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer weiteren Gruppe für die Schulkinderbetreuung an der Grundschule Thedinghausen.
- DS-Nr. T.3.17.104.
(Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 15.11.2012, TOP 5).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Frühdienstes im Kindergarten Morsum.
-DS-Nr. T.3.17.106.
(Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 15.11.2012, TOP 6).
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Absicherung der Kompensationsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“.
(DS-Nr. T.4.17.118 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“,
 - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)
 - b) Satzungsbeschluss
 - c) Beschluss über die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB.
(DS-Nr. T.4.17.119 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“.
(DS-Nr. T.4.17.120 ist beigelegt.)

10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“,
 - a) Zustimmung zum Planentwurf
 - b) Entscheidung über die Öffentlichkeitsbeteiligung.(DS-Nr. T.4.17.121 ist beigefügt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“, Thedinghausen,
hier: Aufstellungsbeschluss.
(DS-Nr. T.4.17.122 ist beigefügt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“,
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Freigabe der Haushaltsmittel für die Bauleitplanung/Planungsvergabe.(DS-Nr. T.4.17.124 ist beigefügt.)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung von Ausnahmen für die Beseitigung von Hecken,
 - a) im Bereich des Oetzer Seegrabens.
(DS-Nr. T.4.17.112 ist beigefügt.)
 - b) im Bereich des Beppener Bruch.
(DS-Nr. T.4.17.113 ist beigefügt.)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL auf Erhöhung der Verkehrssicherheit am Übergang Syker Straße – Bahnhofstraße.
(DS-Nr. T.3.17.110 ist beigefügt.)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses zur Innenrenovierung und Orgelrenovierung der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen.
(DS-Nr. T.4.17.108 ist beigefügt.)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an die Schützengilde Thedinghausen e.V. für das Jubiläumsfest im Mai 2013 zum 100jährigen Bestehen.
(DS-Nr. T.1.17.114 ist beigefügt.)
17. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion i.S. Neugestaltung der Kriegerdenkmäler Ahsen-Oetzen und Morsum und Einstellung der dafür benötigten Haushaltsmittel im Haushalt 2013.
(DS-Nr. T.4.17.125 ist beigefügt.)
18. Beratung und Beschlussfassung über die Zuständigkeit der Fachausschüsse.
(DS-Nr. T.1.17.111 ist beigefügt.)
19. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
20. Mitteilungen und Anfragen.
21. Einwohnerfragestunde.

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 27.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 118
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	7				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 06.06.2012, DS-Nr. T.4.17.74

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Absicherung der Kompensationsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt den beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Baugesetzbuch im Hinblick auf die Absicherung der Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“.

Sachverhalt:

Zur Realisierung des Erweiterungsgebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“. Das Bebauungsplanverfahren ist soweit abgeschlossen, so dass der Rat grundsätzlich am 12.12.2012 den Satzungsbeschluss beschließen kann. Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, soll die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch Festsetzungen, sondern durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch erfolgen. Dies ist mittlerweile im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen Standard und hat sich sehr bewährt. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichten sich die Investoren, sämtliche Kompensationsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Die rechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch diesen Vertrag plus der Pachtverträge, die die Grundstückseigentümer mit dem Investor abgeschlossen haben. Die Pachtverträge laufen über 20 Jahre plus 10 Jahre Verlängerungsmöglichkeit. Die Laufzeit ist mit dem Landkreis Verden, Untere Naturschutzbehörde, abgestimmt.

Die Firma WindStrom hat mit allen Grundstückseigentümern Pachtverträge abgeschlossen, die der Verwaltung vorliegen. Für eine Vielzahl von Hecken werden gemeindeeigene Grundstückstreifen in Anspruch genommen. Diese sind in den Anlagen aufgeführt und durch den Ratsbeschluss erfolgt eine Zustimmung seitens der Gemeinde Thedinghausen. Alle Einzelheiten sind dem beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen. Die Absicherung der Kompensationsmaßnahmen hat einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen, da die Firma WindStrom nicht in der Lage war, genügend private Flächen für diese Absicherung zu akquirieren.

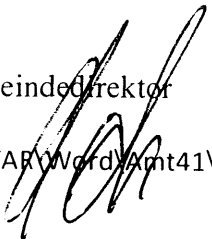
Nunmehr sind aber alle geplanten Maßnahmen sowie auch dieser Vertragstext inhaltlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Vertrag in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Diese rechtliche Absicherung gehört zum Abwägungsmaterial und darf nach Beschlusslage des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg nicht später als der Satzungsbeschluss erfolgen. Der städtebauliche Vertrag über den Ausgleich muss daher vor dem Satzungsbeschluss beschlossen und unterzeichnet sein.

Es wird vorgeschlagen, dem beigefügten Entwurf des städtebaulichen Vertrages zuzustimmen.

Der Gemeindefrektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0560.doc



W. Müller
27/1/2022

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 27.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 119
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	8				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 06.06.2012, TOP 6, DS-Nr. T.4.17.74

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“,
a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)
b) Satzungsbeschluss
c) Beschluss über die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Über die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ vorgetragene Anregung wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage I: „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Anlage II: „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Anlage III: „Gemeinsame Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) aufgeführt, entschieden. Es wird im Rahmen der Abwägung der abgeschlossene städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde im Hinblick auf den naturschutzfachlichen Ausgleich zur Kenntnis genommen.
- b) Der Rat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 56, 97 u. 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“ als Satzung inkl. örtlicher Bauvorschriften sowie die dazugehörige Begründung.
- c) Der Rat beschließt gem. § 10 Abs. 4 BauGB die beigefügte zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ hat mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung in der Zeit vom 26.06.- einschl. 26.07.2012 öffentlich ausgelegt. Die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentliche Auslegung“ wurden gem. Ratsbeschluss zur Beschleunigung des Verfahrens gemeinsam durchgeführt.

Anregungen sowie Stellungnahmen

der Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 4 Abs 1 BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“
der Gemeinde Thedinghausen

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
Nachbarkommunen (Von den Nachbarkommunen wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert)				
Träger öffentlicher Belange				
1	E.ON Avacon	12.03.12	<p>Bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ VDEW-Empfehlung „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freileitungsanlagen)“▪ Technische Richtlinie: „Parallelbetrieb von Eigenenergieanlagen mit dem Mittelspannungsnetz“. <p>Herausgeber: Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke VDEW e. V. 2. Ausgabe 1998</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V. 01.09.2002▪ Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenenergieanlagen in den Netzgebieten: E.ON Avacon Aktiengesellschaft, EAM Energie AG, EWE Aktiengesellschaft, E.ON Hanse Aktiengesellschaft, E.ON Westfalen Weser Aktiengesellschaft vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEW-Richtlinie "Eigenenergieanlagen am Mittelspannungsnetz" 2. Ausgabe 1998	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Investoren / Vorhabenträger bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Holtorf 1

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
2	GASCADE Gastransport GmbH	06.03.12	<p>Hiernach müssen u. a. zur Vermeidung von Netzrückwirkungen durch Eigenzeugungsanlagen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des EVU nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln.</p> <p>Die WINGAS TRANSPORT GmbH firmiert ab sofort unter dem Namen GASCADE Gastransport GmbH. Die Umfirmierung wurde im Zuge der Umsetzung des Dritten Liberalisierungspaketes der EU und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erforderlich. Bitte beachten Sie zudem unsere neue Anschrift und senden Sie Ihre Unterlagen zur Plan- und Leitungsauskunft künftig an: GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNT, Kölnische Straße 108 -112, 34119 Kassel, Fax +49 561 934-1060 leitungsanskunft@gascade.de Weitere Informationen zur Umfirmierung und zur Erreichbarkeit finden Sie auf unserer Internetseite www.gascade.de. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH & Co. KG sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.</p> <p>Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE Gastransport GmbH kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
3	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	07.03.12	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	01.03.12	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)
5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	13.03.12	Aus Sicht der LGLN -Amt für Landentwicklung- Verden bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)
6	Landkreis Verden	14.03.12	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>(1) <u>Wasserwirtschaft:</u></p> <p>a) Sofern für Zufahrten, Kabelverlegungen usw. Gewässer gekreuzt werden müssen, ist dafür eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.</p>	zu 1. Die Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen und sind bei nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beachten. In der Vorentwurfsbegründung wurden unter Kapitel 9.2 bereits übereinstimmende Hinweise aufgeführt. Diese werden entsprechend den hier vorgebrachten Anregungen aktualisiert. Durch die fest-

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>b) Das von versiegelten/teilversiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Ein Wasserrechtsantrag ist erforderlich.</p> <p>c) Der Abstand von baulichen Anlagen, Bäumen und Büschen zu Gewässern muss mindestens 5,00 m betragen.</p> <p>(2) <u>Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p>Zur parallel durchgeführten 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine ausführliche Stellungnahme zum Umweltbericht abgeben worden. Dort sollte der Schwerpunkt auf die Standortwahl und die grundsätzlichen Aussagen zur Überwachung gelegt werden. Im Bebauungsplan sind diese grundsätzlichen Informationen im Hinblick auf die sog. Folgenbewältigung zu verarbeiten. Hier sind geeignet Ausgleichsmaßnahmen und konkrete Ziele zum Monitoring zu formulieren und festzusetzen; ggfs. bietet sich auch das Instrument des städtebaulichen Vertrages an. Für eine Besprechung der möglichen Inhalte stehe ich jederzeit zur Verfügung. Im Umweltbericht ist die Betroffenheit der einzelnen Art, wie z.B. Wiesenweide und Wachtel zu thematisieren. Es sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die die Betroffenheit der Art zumindest deutlich reduziert, z.B. Horstsicherung bei der Wiesenweide und Anlage von breiten Säumen an den Hecken für die Wachtel.</p> <p>Der grundsätzliche Umgang mit den Schutzgütern des Naturschutzes in der Bauleitplanung wird in den Kompensationsgrundsätzen des LRP 2008, Kapitel 5.4.2, S. 13 und 14 beschrieben.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>gesetzten Baugrenzen (A) für Rotoren und (B) für die Maststandorte und Fundamente wird gewährleistet, dass bauliche Anlagen entsprechende Abstände einhalten.</p> <p>Zu (2) Der Umweltbericht wird sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan ergänzend dargestellt. Die hier vorgebrachten Hinweise zu den Inhalten der Umweltberichte werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Art, Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden mit dem Landkreis abgestimmt. Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden hierzu ergänzt. Demnach wird zum Ausgleich und Ersatz der potentiellen Eingriffe in Natur und Landschaft durch vier Windenergieanlagen folgender Kompensationsumfang vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Avifauna) Aufgrund der potentiellen Verdrängung von Wachtelbrutgebieten sind auf Flächen mit einer Gesamtgröße von 2 ha (0,5 ha je WEA) Maßnahmen vorzusehen, die einen geeigneten Lebensraum für die Wachtel darstellen. Die kann erreicht werden durch Schaffung von Sukzessionsflächen. Ackerrandstreifen oder extensiv und wiesenvogelverträglich genutzten Grünlandflächen. Als Ersatzmaßnahmen wurden bisher Flächen in Betracht gezogen, die vormals bereits als Kompensationsflächen genutzt wurden und derzeit nicht mehr als solche benötigt werden. Da ein Teil der bisher als Brachland genutzten Flächen teilweise bereits wieder in die Bewirtschaftung genommen wurden, ist eine Flächenverfügbarkeit noch nicht abschließend sichergestellt. Es wird daher bis zur Vorlage des städtebaulichen Vertrages (spätestens zum Satzungsabschluss) geprüft, welche Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen und ob nicht andere, aus naturschutzfachlicher Sicht sogar besser

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				<p>geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Anschluss an die Maßnahme muss sich ein 3 jähriges Wachtel-Kompensationsflächenmonitoring anschließen. (Avifauna) Zum Schutz der Weihen im Beppener Bruch wird eine Beteiligung an dem Weihen-Schutzprogramm festgeschrieben. Hierbei werden ein Monitoring sowie die Gelegesicherung für bis zu 10 Brutpaare über den gesamten Nutzungszeitraum der WEA vereinbart. (Avifauna) Zudem wird ein 3jährige Raumnutzungsanalyse für das Weißstorchbrutpaar festgelegt. (Landschaftsbild) Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde für das Schutzgut Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf von ca. 2,62 ha ermittelt. Zum Ersatz der potentiellen Eingriffe sind im Eingriffraum nördlich des Geltungsbereiches Heckenanpflanzungen (Weißdorn) vorzunehmen. Hierzu wurden die Lücken in diesem Raum erfasst. Demnach bestehen Lücken in einer Gesamtlänge von ca. 3.200 m. Im Zuge der Planung wurde die Flächenverfügbarkeit für die Lückenschließung noch nicht abschließende geklärt. Jedoch ist anzunehmen, dass sich ein Grossteil der Hecken bzw. Lücken auf öffentlichen Grundstücken befindet. Gemäß der zugrunde zu legenden Ausgleichswirkung einer solchen Maßnahme (5 qm je lfd. Meter) ergibt sich ein potentieller Kompensationswert von ca. 1,6 ha. Unabhängig von der noch anstehenden Prüfung, inwieweit die gesamten Lücken als Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, verbleibt bei diesem Ansatz ein Kompensationsdefizit von ca. 1 ha. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann dies im Zusammenhang mit dem Baumpark im Naherholungsbereich „Erbhof“ ausgeglichen werden. Inwieweit hier Flächen zur Verfügung stehen oder in welchem Umfang die Kompensationsanforderungen im kommunalen Kompensationsflächenpool abgegolten werden können, wird im Zuge des städtebaulichen Vertrages geregelt.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
7	Niedersächsisches Forstamt	19.03.12	Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht betroffen sind. Diese Stellungnahme ist mit dem LWK-Forstamt Nordheide /Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	<p>(Boden) Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird ein Kompensationsbedarf von ca. 8000 m² für das Schutzgut Boden ermittelt. Da die Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes eine positive Mehrfachwirkung auch auf das Schutzgut Boden haben, erfolgt der Ausgleich durch die wertgleiche Neuanlage von Weißdornhecken. Die wertmindernden Störungen der Bodenfunktionen werden dadurch aufgehoben, so dass sich der Boden regenerieren kann. Zusätzliche Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.</p> <p>Die konkreten Maßnahmen (nach Klärung der Flächenverfügbarkeit und nach Festlegung der Ersatzflächen) werden in einem städtebaulichen Vertrag festgeschrieben. Mit dem städtebaulichen Vertrag wird gewährleistet, daß die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen genauso sichergestellt wird, wie durch eine ansonsten möglich bauplanerische Festsetzung. Der Vertrag wird als Abwägungsmaterial in die Planung eingestellt und dem Landkreis zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Zusammenfassend wird mit der Umsetzung der Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
8	LWK, Bremerförde	12.03.12	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen und der Gemeinde Thedinghausen (Windpark Holtorf) keine Bedenken bestehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>
9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	13.03.12	<p>Nach der Planzeichnung liegt der Teilgelungsbereich 1 in unmittelbarer Nähe zum Gewässer Landwehr, einem Gewässer 2. Ordnung und wird teilweise durch den Neuen Bruchgraben durchflossen. Für die Landwehr ist der §58 NWG (Gewässerrandstreifen) in Verbindung mit §38 WHG zu berücksichtigen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass während der Erweiterung des Sondergebiets für Windkraftanlagen die betroffenen Gewässer durch Verwendung und Lagerung von Baumaterialien (Beton, etc.) nicht kontaminiert werden. Gleiches gilt für den Ortweingraben, ein Gewässer 3. Ordnung, der durch den Teilgelungsbereich 2 tangiert wird.</p> <p>Wie im Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (3.4.4 Natur und Landschaft) beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilgelungsbereiche 1 und 2 avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel tangiert werden. Nähere Informationen befinden sich auf der Internetseite des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C6994630_N6991064_L20_D0_1598.html</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht aufgenommen. Zur Vermeidung der hier beschriebenen „baubedingten Auswirkungen“ wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	09.03.12	<p>Das o. g. Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich der Ortschaft Thedinghausen und hat einen Abstand von ca. 1350 m zum südlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 203 Verden - Riede sowie einen Abstand von ca. 1000 m zum südöstlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 354 Syke - Thedinghausen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Sondergebiets „Windenergie“ erfolgt über den Gemeindeweg „Bruchweg“ zur Kreisstraße 8 mit Anbindung an den südlichen Fahrbahnrand der L 203 bei km 1,247 (Abs. Nr. 120/Station 0) im Zuge der freien Strecke sowie über den Gemeindeweg „Bruchweg“ mit Anbindung an den östlichen Fahrbahnrand der L 354 bei km 0,830 (Abs. Nr. 80/Station 538) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsbegrenzen der Gemeinde Thedinghausen.</p> <p>Ziel der o. g. Planvorhaben ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Ausführungen noch nicht der Begründung dargestellt wurden, werden entsprechende Ergänzungen eingearbeitet.</p>
11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg	15.03.12	<p>Gegen die o. g. Planungen der Gemeinde Thedinghausen bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnungspflicht der Anlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund wurde bei der Planung bereits berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 6.5 der Begründung). Neue Erkenntnisse oder Inhalte werden durch die hier vorgebrachten Hinweise nicht gegeben. Angesichts der gültigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird davon ausgegangen, dass die hier vorgesehenen Anlagen kennzeichnungspflichtig sind. Hierauf beziehen sich auch die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften. Daher sind keine grundlegenden Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen.</p> <p>Die hier angesprochenen Träger (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und Wehrbereichsverwaltung) wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gebeten eine Stellungnahme abzugeben. Die Wehrbereichsverwaltung Nord hat bereits Stellung genommen und um Fristverlängerung gebeten. (vgl. Punkt 16)</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	
12	Polizeiinspektion Verden / Osterholz	28.02.12	<p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p> <p>Namens der Polizeiinspektion Verden / Osterholz teile ich Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planungsabsichten der Samtgemeinde Thedinghausen keine Bedenken bzw. Einwände bestehen. Eine Beteiligung der Polizeiinspektion Verden / Osterholz am weiteren Verfahrensablauf ist nicht erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	06.03.12	Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	Keine Abwägung erforderlich.
14	swb Netze GmbH & Co. KG	14.03.12	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20. Februar 2012 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze GmbH & Co. KG keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die technischen Belange unserer Gashochdruckleitung DN 250 im Bereich des Bruchweges wurden bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 9.3 genannt und berücksichtigt.</p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 25.08.2004 und 08.12.2004</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochene Gashochdruckleitung verläuft im Bruchweg. Wie andere Versorgungsleitungen auch, muss diese Leitung innerhalb der öffentlichen Fläche nicht explizit festgesetzt werden. Zur Berücksichtigung dieser Leitung bei den geplanten Baumaßnahmen reichen die Hinweise in Kap. 9.3 aus. Eine Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung wird daher nicht vorgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>zu den vorherigen Flächen- bzw. Bebauungsplänen Nr. 33 und Nr. 14 behalten inhaltlich weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die hier genannten Stellungnahmen (ehem. Kommunale Gasunion) haben folgenden Inhalt:</p> <p><i>Wir weisen jedoch auf unsere Gastransportleitung DN 250 PN 16 an der nördlichen Grenze des ausgewiesenen Flächenplanes hin. Dieses Fernleitungssystem dient der Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Thedinghausen und Morsum und muss in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben, da es sich um eine Haupttransportleitung handelt.</i></p> <p><i>Die Leitung darf weder bepflanzt noch in sonst irgendeiner Form überbaut werden. Bei evtl. Baumaßnahmen ist eine Feststellung der Lage unseres Versorgungssystems mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Beim Überfahren unserer Leitung bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Gasleitung ordnungsgemäß zu sichern. Unsere Leitung darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</i></p> <p><i>Der Ordnung halber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuhalten ist; dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</i></p> <p><i>Ferner hat der Auftraggeber sicherzustellen, das der bauausführende Auftragnehmer das komplette Planwerk aller unserer Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei unserer Netzauskunft einholt und vorhält und unsere Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen entsprechend beachtet und einhält.</i></p>	

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
15	TenneT TSO GmbH	13.03.12	<p>220-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum, Mast 158-161 (LH-10-2010)</p> <p>Die transpower stromübertragungs gmbh wurde zum 1. Januar 2010 vom niederländischen Übertragungsnetzbetreiber TenneT erworben. In diesem Zusammenhang kam es am 5. Oktober 2010 zu einer neuen Firmierung. Das neue für die Höchstspannung (220.000/380.000 Volt) verantwortliche Unternehmen trägt den Namen TenneT TSO GmbH.</p> <p>TenneT ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa. Mit ungefähr 20.000 Kilometern an Hoch- und Höchstspannungsverbindungen und 35 Millionen Endverbrauchern in den Niederlanden und in Deutschland gehören wir zu den Top 5 der Netzbetreiber in Europa. Unser Fokus richtet sich auf die Entwicklung eines nordwesteuropäischen Energiemarktes und auf die Integration erneuerbarer Energie.</p> <p><u>Zum Betreff:</u> Westlich des Teilgelteungsbereiches 2 der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen“ verläuft unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung. Auf die Freileitung wird sowohl in der textlichen als auch in der zeichnerischen Darstellung verwiesen.</p> <p>Wir regen an, zusätzlich folgenden Wortlaut unter Punkt 6., Hinweise auf eine Höchstspannungsfreileitung, aufzunehmen:</p> <p>„Westlich des Teilgelteungsbereiches 2 verläuft eine</p>	<p>Obgleich im Anschnreiben der TenneT TSO GmbH sowohl der Bebauungsplan Nr. 47 als auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes genannt wurden, bezieht sich die neben stehende Stellungnahme ausschließlich auf den Teilgelteungsbereich „Blender“ der bis zum Vorentwurf noch Gegenstand der 10. Änderung des FNP war. Eine Abwägung im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH.</p> <p>Nach EN 50341-3-4 sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH ist an den Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beteiligen."</p> <p><u>Sonstiges:</u> Vor dem Hintergrund der Energiewende ist es nicht auszuschließen, dass bestehende 220-kV-Leitungen mittel- oder langfristig durch Leitungen höherer Spannungsebene ersetzt werden.</p> <p>Die Ausnutzung vorhandener Energietrassen, ist vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Trassenräume, unabdingbar. Hierzu würde selbstverständlich ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p>	
16	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	29.02.12	Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken zur o. g. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
16	Wehrbereichsverwaltung Nord	09.03.12	<p>Ich habe Ihr Planungsvorhaben als Träger öffentlicher Belange sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten, als auch in meiner Funktion als militärische Luftfahrtbehörde geprüft. Es ist zu erwarten, dass aus Gründen der Flugsicherheit / Flugsicherheit Einwände geltend gemacht werden. Ich habe die diesbezügliche Prüfung durch die zuständigen Stellen eingeleitet. Sobald sich alle Dienststellen zur Planung geäußert haben, werde ich Ihnen umgehend meine Stellungnahme übermitteln. Bis dahin bitte ich um Fristverlängerung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im bisher ausgearbeiteten Vorentwurf wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bereits berücksichtigt. Es wurde bereits davon ausgegangen, dass Anlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund künftig nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift kennzeichnungspflichtig sind. Hierauf beziehen sich auch die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften. Daher sind keine grundlegenden Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen.</p>
		19.03.12	<p>Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen der o. a. Planungsvorhaben sind nunmehr abgeschlossen. Die Anlagen wurden mit einer Höhe von bis zu 120 m über Grund geprüft. Bis zu einer Bauhöhe von 120 m über Grund bestehen seitens der militärischen Flugsicherheit/sicherheit keine Bedenken. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27,26122 Oldenburg) erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen (zum Az: IUW4-Nord I-R-11S-12-a).</p>	

Anlage II

Besprechungsvermerk

zur Versammlung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen in Beppen und Blender) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Windpark Holtorf" der Gemeinde Thedinghausen

Datum: 06.03.2012, 19:00 Uhr
Ort: Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, 27321 Thedinghausen-Morsum
Teilnehmer: siehe anliegende Anwesenheitsliste

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt des Landkreises Verden am 24.02.2012 bekannt gemacht. Zudem wurde sie durch Aushang in den Aushangkästen bekannt gemacht. In der örtlichen Presse wurde außerdem auch noch auf die Versammlung hingewiesen.

Samtgemeindebürgermeister Schröder erläuterte, dass der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2011 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen in Beppen und Blender) und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Versammlung beschlossen hat. Gleiches gilt für den Rat der Gemeinde Thedinghausen, der am 24.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ beschlossen hat. Auch hier wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Versammlung beschlossen, die heute stattfindet. Ziel dieser beiden Planungen ist die Erweiterung der Windkraftgebiete im Beppener Bruch und in Blender.

Herr Winkenbach erklärte, dass es Ziel der Samtgemeinde Thedinghausen und der Gemeinde Thedinghausen ist, den Ausbau der Windkraft nach dem Unglück von Fukushima vorzunehmen, da die bisherigen Windparks vollgelaufen sind. Ziel dabei war es, die im Rahmen der 50. Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Kriterien nicht aufzuweichen und trotzdem noch Erweiterungen zuzulassen. Er erläuterte hierzu die gewählten Abstandskriterien aus der 50. Flächennutzungsplanänderung. Ohne ein Aufweichen dieser Kriterien sind die jetzt geplanten Erweiterungsflächen im Beppener Bruch und Blender noch möglich. Die 10. Flächennutzungsplanänderung sieht für den Teilgeltungsbereich 1 (Beppener Bruch) entsprechend der bisherigen Ausweisung eine Höhenbegrenzung auf 120 m vor. Für den Teilgeltungsbereich 2 (Blender) ist entsprechend der bisherigen Ausweisung eine Höhenbegrenzung auf 100 m vorgesehen. Das hat den Ursprung darin, dass der Rat Blender seinerzeit die Flugbefeuerung vermeiden wollte, die oberhalb von 100 m vorgeschrieben ist. Die Gemeinde Thedinghausen hat bereits einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47 gefasst.

Er erläutert ausführlich die Planzeichnung, die Baufenster, die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen. In dem Bereich ist dann neben der Windkraft noch die landwirtschaftliche Freiflächennutzung möglich. Gebäude dürfen dort nicht errichtet werden. Er geht insbesondere auf die Schattenschlagabschaltautomatik und die Schalluntersuchung ein. Bei der Schattendauer ist diese theoretisch am Bünteweg überschritten und die Abschaltung der Anlage würde dann im realen Fall zum Tragen kommen. Die Schallimmissionen sind unkritisch.

Für Herrn von Engeln stellt sich die Frage, warum diese Erweiterungen noch zugelassen werden, da in der Samtgemeinde Thedinghausen ja bereits genug Ausweisungen erfolgt sind. Zudem würde er gerne wissen, wie weit der Abstand zur Hochspannungsleitung in Blender ist.

Herr Winkenbach führt aus, dass der Abstand zur 220-kV-Leitung aufgrund von bereits eingebauten Schwingungsdämpfern durch den 1-fachen Rotordurchmesser zwischen der Fläche, die durch Rotoren überstrichen wird und den äußeren Leiterseilen gebildet wird.

Samtgemeindebürgermeister Schröder erklärt, dass die Diskussion nach dem Unglück in Fukushima wieder ins Rollen gekommen ist. In Blender könnten max. 2 kleine Anlagen aufgestellt werden, die heute aber eigentlich nicht mehr gebaut werden. Der Rat der Gemeinde Blender hat noch keine Entscheidung getroffen, ob er die bisherige Höhenbegrenzung von 100 m aufgeben will. Ohne eine Veränderung der bisherigen Kriterien ergeben sich Erweiterungsflächen im Beppener Bruch und in Blender, die auch genutzt werden sollen.

Herrn Henke möchte wissen, ob er es richtig verstanden hat, dass Baufenster vorgegeben sind und keine konkreten Standorte.

Herr Winkenbach bestätigt dieses. Das ist ausdrücklich gewollt, um bei den Parkkonfigurationen flexibel zu sein.

Samtgemeindebürgermeister Schröder ergänzt dazu, dass dieses auch im bereits bestehenden Bebauungsplan auch noch geändert wird, um z. B. besser repowern zu können.

Frau Partenheimer hätte gerne gewusst, welchen Abstand die Windkraftanlagen untereinander einhalten müssen.

Laut Herrn Winkenbach geht man von einer Standsicherheit beim 5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und vom 3-fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung aus. Eine Unterschreitung kann nur mit Gutachten erfolgen.

Herr Grieme fragt nach dem Abstand zu den Straßen und Wegen.

Herr Winkenbach erklärt, dass der Rotor nicht darüber drehen darf und dieses entsprechend berücksichtigt ist.

Herr von Engeln hat Bedenken beim Eiswurf.

Laut Samtgemeindebürgermeister Schröder hat es dort in der Vergangenheit Probleme in anderen Bereichen gegeben. Herr Winkenbach ergänzt, dass die neuen Anlagen mit einer entsprechenden Abschaltautomatik ausgestattet sind.

Herr Fischer fragt, wie viel MW in der Samtgemeinde Thedinghausen installiert sind.

Dies sind laut Herrn Winkenbach 65 MW.

Frau Precht-Dahme interessiert sich für die Nutzung der Restflächen.

Diese können laut Samtgemeindebürgermeister Schröder für die landwirtschaftliche Freiflächennutzung vorgesehen werden.

Für Herrn Henke wirft sich noch die Frage auf, ob die Ausgleichsflächen neu definiert werden oder in den Suchräumen angelegt werden.

Diese Entscheidung ist nach Aussage von Samtgemeindebürgermeister Schröder noch offen und wird geklärt.

Herr von Engeln ist der Auffassung, dass evtl. noch 150 m-Anlagen zugelassen werden könnten. Seines Erachtens wurde in der Samtgemeinde Thedinghausen bereits genug für die Windkraft getan.

Samtgemeindebürgermeister Schröder entgegnet, dass das eine politische Entscheidung ist. Die jetzige Erweiterung ist durch einen Antrag von mehreren Fraktionen initiiert worden. Es sollten aber nur die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ohne das Grundkonzept der 50. Flächennutzungsplanung zu unterlaufen. Zudem ist immer offen, wie sich gesetzliche Vorgaben ändern; worauf die Samtgemeinde Thedinghausen und die Mitgliedsgemeinden keinen Einfluss haben.

Herr Henke fragt, ob neue Leitungen für die Stromableitung gelegt werden müssen.

Herr Plate führt dazu aus, dass eine Zusage für eine Windkraftanlage vorliegt. Zwei weitere Windkraftanlagen sind wahrscheinlich über das vorhandene Kabel noch einzuspeisen. Bei einer vierten Anlage würde es wahrscheinlich schwierig werden.

Herr Rippe fragt, ob der 5-km-Radius nur hier gewählt wurde.

Samtgemeindebürgermeister Schröder erklärt, dass deswegen eine Einigung mit der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Samtgemeinde Hoya und dem Landkreis Verden erreicht wurde, um die Landschaft nicht zu überfrachten. Ansonsten hätte man durchgängig Windkraftanlagen bis Uenzen. Die von ihm angesprochenen 4 Anlagen in Hustedt muss man mit den Anlagen in Blender als einen Windpark betrachten.

Herr Niederstrasser fragt sich, warum die Stromleitungen immer so knapp bemessen werden. Das hat jedes Mal Tiefbaumaßnahmen in den Orten zur Folge.

Herr Plate führt dazu aus, dass das an den Vorgaben der Energieversorger liegt. Zudem war die letzte Leitung schon fertig geplant, nachdem die Erweiterung im Beppener Bruch zum Thema wurde.

Samtgemeindebürgermeister Schröder bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Versammlung um 19:55 Uhr.

In Vertretung:

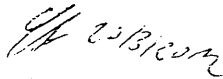


(Link)

2. Samtgemeindebürgermeister Schröder m. d. B. u. Mitzeichnung



3. Herrn Stechow z. K.



4. Zum Vorgang

Anwesenheitsliste

Vorgang: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen in Beppen und Blender) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Windpark Holtorf" der Gemeinde Thedinghausen

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Prest-Dahme, Hanna	27283 Vreden Skunpeddie 9
2	Parsenhausen, Angelika	Holtumer Dorfstr. 5 27337 Blender
3	Pantkinner Jens	Holtumer - Dorfstr. 5 27337 Blender
4	Rippe Heinrich	Gitzendos 57 27518 Hildesheim
5	Uhlmann, Frank	Wilsdorf 5 27337 Blender - Einste
6	Brenner, Margit	11111
7	Kunze, Detlev	Kronen
8	Zack, Rippa	Mogeln 1
9	Kunze, Margit	11111
10	Hans Helm, Wopack	Th. - Wüststoff
11	Jord, Ina	Blender Seestadtstr. 3
12	Hafke, Holger	im Felde 8 27337 Blender - Einste
13	Fischer, Bernd	im Felde 11 27337 Blender - Einste
14	Böhlke, Bernd	Seestadt 9 27337 Blender

15	Guthaus, Renuat	Blender Wandweg 16
16	Wolter, Berndt	Am Am. Anstaltstr. 32 27876 Warden
17	Wesche, Günter	Roggenkamp 3 27283 Warden
18	Mensen, Dieter	Aik Dorfr. 17 27321 Theedinghausen-Winkelhof
19	Hennig Schrader	Birk Laake 20 27557 Blender - Aiste
20	Geshard Wink	Holtumer Hauptstr. 38 27337 Blender
21	H. van Holten	Im Dorf 36 OT Bopper 27321 Theedinghausen
22	Jürgen Henke	Theedinghaus Str. 20 27321 Theedinghausen - Bopper
23	Dr. L.	Seestadt 1 27337 Ble - Aiste
24	Böttcher, Klaus	Klosterwinkel 9, 23829 Winkel
25	Wolter, Berndt	Sieding 53 27594 Warden
26	Piedmarchmann, Wilfried	Theedinghausen/ Peperweg 1
27	Blume, Jörg +	Bunteweg 6 Theedinghausen
28	Schwöder, Bernd	56 Theedinghausen
29	Link, Roland	- 11 -
30	Winkenbach, Stefan	Planungsbüro
31		
32		

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 27.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 120
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	9				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 26.04.2012, DS-Nr. T.4.17.62

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, zum Antrag der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Oyten, nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für den Neubau von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E82, E2, 3MW, Nabenhöhe 79 m, RD 82 m, GH 120 m, die Zustimmung zu erteilen. Die Bestimmungen des in Kürze in Kraft tretenden Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ sind einzuhalten. Der Rat stellt fest, dass die Erschließung der drei Windkraftanlagen gem. § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist.

Sachverhalt:

Seit geraumer Zeit läuft das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“. Am 12.12.2012 soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Zurzeit besteht für das Plangebiet eine Veränderungssperre, so dass Bauvorhaben erst genehmigt werden können, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat. Auch die Planreife nach § 33 BauGB ist erst mit der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung (Rat) gegeben. Da der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig und die so genannte Planreife nach § 33 Baugesetzbuch auch noch nicht gegeben war, hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 das gemeindliche Einvernehmen für die drei beantragten Windkraftanlagen versagt. Weiter hat er in diesem Zuge abgelehnt, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Wenn der Bebauungsplan in Kürze Rechtskraft erlangt, ist mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt die Veränderungssperre außer Kraft gesetzt. Ab diesem Tag gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ und der Landkreis Verden kann die Baugenehmigung planungsrechtlich erteilen, wenn der Antragsteller die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält und die Erschließung gesichert ist.

Zur Klarstellung wird nochmal diese Beschlussvorlage vorgelegt, damit der Gemeinderat dem Bau der drei Windkraftanlagen zustimmt. Von der Lage und vom Typ hat sich inhaltlich nichts verändert.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass nach § 30 Baugesetzbuch die Antragsteller den Bebauungsplan einhalten und die Erschließung gesichert ist. Verwaltungsseitig kann festgestellt werden, dass die gesicherte Erschließung gegenüber dem Landkreis Verden bescheinigt werden kann. Die Anlieferung und Anfahrt der drei Baustellen erfolgt auf denselben Straßenabschnitten, die bereits beim Neubau der Windkraftanlagen 2011 benutzt wurden. Für diesen gesamten Streckenabschnitt gibt es einen entsprechenden Sondernutzungsvertrag nach dem Straßenrecht, der alle Rechte und Pflichten regelt. Die Windkraftanlagen werden aus Richtung Schwarme über die Schwarmer Straße, Bruchstraße, Pastorenwisch, Thedinghäuser Straße angefahren. Zwei Anlagen werden direkt von der Thedinghäuser Straße erschlossen sowie eine Anlage über den Meenteweg.

Ein neuer Sondernutzungsvertrag ist aus der Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, da lt. Aussage der Firma WindStrom und Herrn Jan Hiske die vorhandenen Straßen und Wege für die Erschließung ausreichend sind. Es ist lediglich vorher und nachher eine Bestandsaufnahme durchzuführen und auf der Basis des bestehenden Sondernutzungsvertrages abzuwickeln. Herr Hiske wird den Meenteweg vor Baubeginn etwas genauer in Augenschein nehmen. Schäden etc. sind selbstverständlich vom Vorhabenträger zu beseitigen.

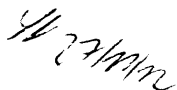
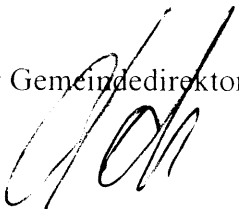
Neue Kabeltrassen sind im Einzelnen noch nicht geplant, da dies später erfolgt. Sollten neue Kabeltrassen in gemeindlichen Wegen verlegt werden, gilt der bestehende Sondernutzungsvertrag, der hierfür eine entsprechende Ablösung pro lfdm. vorsieht.

Vom Zeitablauf ist verwaltungsseitig Folgendes geplant:

1. Satzungsbeschluss und Beschluss über den Ausgleichsvertrag zum Bebauungsplan am 12.12.2012 im Rat
2. Bekanntmachung der genehmigten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.12.2012
3. Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Verden am 21.12.2012

Theoretisch kann dann planungsrechtlich die Baugenehmigung ab dem 22.12.2012 vom Landkreis Verden erteilt werden, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Gemeindedirektor



Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	27.11.2012	T. 4. 17. 121

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	10				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 10.07.2012, TOP 5, DS-Nr. T.4.17.78

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“
a) Zustimmung zum Planentwurf
b) Entscheidung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat stimmt dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“ einschl. Entwurfsbegründung in der vorliegenden Fassung zu (Stand 26.11.2012).
- b) Der Rat beschließt, gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und stattdessen der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Sachverhalt:

Am 10.07.2012 hat der Rat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“ beschlossen. Planziel ist die Zulassung von Nebenanlagen im gesamten Geltungsbereich des vg. Bebauungsplanes.

Bei dieser rein textlichen Bebauungsplanänderung, die seitens der Verwaltung durchgeführt wird, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Somit kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

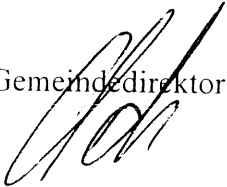
In diesem vereinfachten Änderungsverfahren kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Außerdem wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mittlerweile wurden von der Verwaltung die anliegenden Planunterlagen ausgearbeitet. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, nach Zustimmung des Rates zu den Planunterlagen zur Beschleunigung des Verfahrens von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung abzusehen, Gebrauch zu machen und eine Auslegung für die Dauer eines Monats durchzuführen.

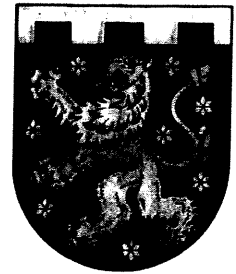
Die zu beschließenden Planunterlagen sind für alle Ratsmitglieder beigelegt.

Der Gemeindedirektor

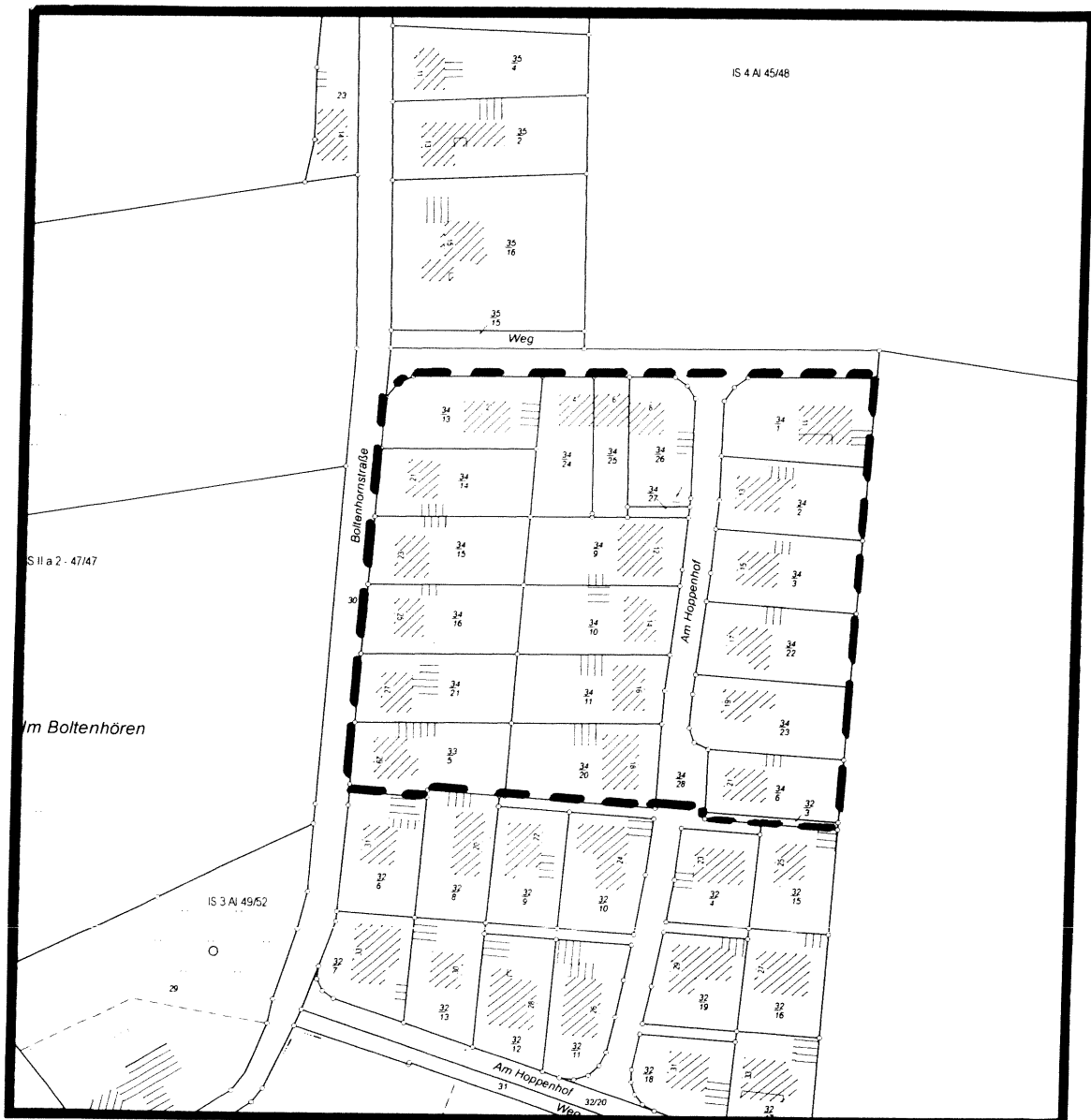


F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0728.doc



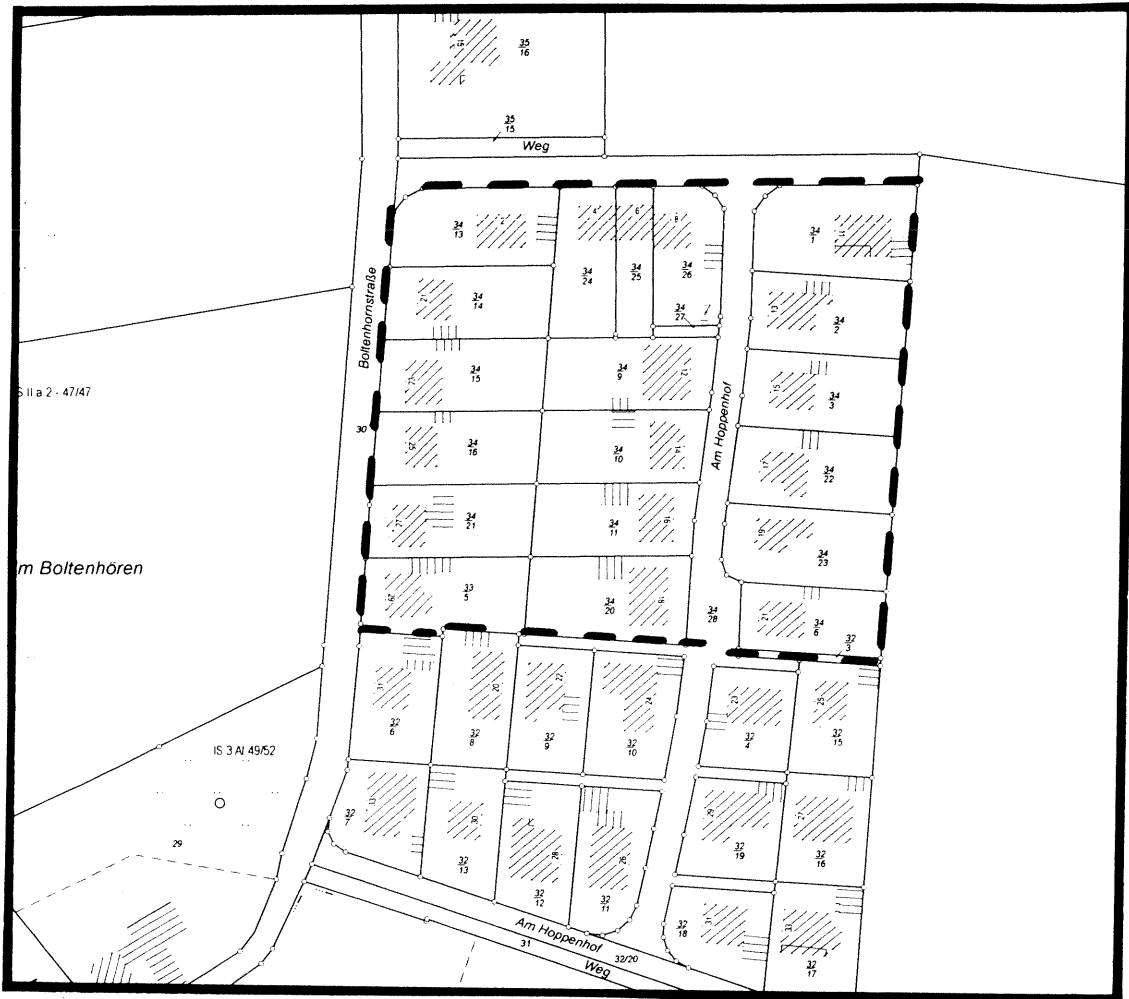


**Entwurf der
1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 6
„Im Sünder“**



§ 1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen.



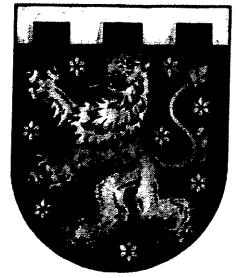
§ 2 Textliche Festsetzungen

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Zulassung von Nebenanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“. Die textliche Festsetzung, dass Nebenanlagen gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) unzulässig sind, wird ersatzlos aufgehoben.

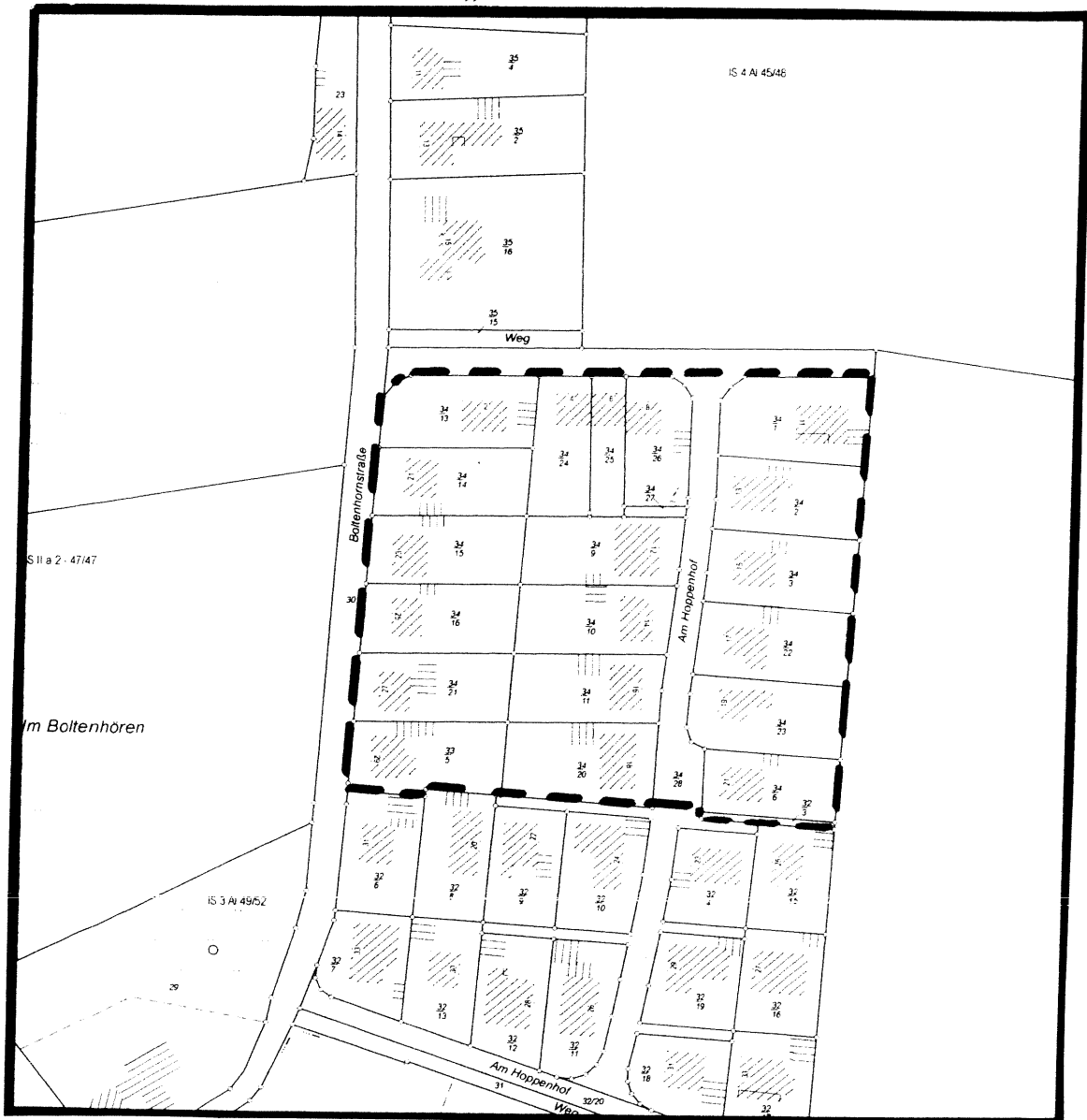
Nach Inkrafttreten dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“ sind somit Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 bleiben von der 1. Vereinfachten Änderung unberührt.

Gemeinde Thedinghausen



Entwurfsbegründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“



Stand 26.11.2012

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat aus den vorstehenden Gründen am 10.07.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 im Rahmen der 1. Änderung entsprechend anzupassen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 13 durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Im Sünder“ wird dementsprechend geändert, so dass die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 zulässig ist.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 bleiben von der 1. Änderung unberührt.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Plangebiet nicht verändert.

Das Maß der baulichen Nutzung wird lediglich dahingehend geändert, dass die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig ist. Da es sich um einen Bebauungsplan aus den 60er Jahren handelt, sind bereits alle Grundstücke bebaut. Die Nebenanlagen sind weitestgehend hergestellt, so dass mit keiner nennenswerten Neuversiegelung durch die Errichtung von Nebenanlagen zu rechnen ist.

4. Umweltbelange

Gem. den Festsetzungen des seit den 60er Jahren rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 sind die bisher versiegelten Flächen nicht zu berücksichtigen gewesen.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich in erster Linie um die nachträgliche Legalisierung der auf den bisher nicht überbaubaren Flächen errichteten Nebenanlagen, die insgesamt nur von sehr geringem Umfang sein dürften, da alle Grundstücke im Geltungsbereich seit Jahren bebaut sind. Daher werden keine besonderen Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich gehalten.

Thedinghausen, den

Gemeinde Thedinghausen
Der Gemeindedirektor

(Schröder)

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 T/4/622-21	Datum 27.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 122
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	AA				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“, Thedinghausen,
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“ für das im anliegenden Kartenauszug (Anlage I) kenntlich gemacht Gebiet (Gemarkung Thedinghausen, Flur 1, Flst. 350/2).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Zulassung einer Wohnnutzung im Änderungsbereich.

Die genaue Art der neuen Nutzung wird im Laufe des Verfahrens festgelegt.

Die entstehenden Planungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Sachverhalt:

Das Flst. 350/2, Flur 1 der Gemarkung Thedinghausen (Syker Str. 21), steht im Eigentum der Muscus Schaum-Technik GmbH, Am Heidekamp 2, 27321 Thedinghausen, Ansprechpartner ist Herr Matthias Prenger.

Das Erdgeschoss dieses Gebäudes ist derzeit ungenutzt. Im 1. Obergeschoss wird von Herrn Thomas Blumberger seit Jahren eine physiotherapeutische Praxis betrieben. Das 2. Obergeschoss steht ebenfalls leer.

Herr Blumberger hat das vg. Grundstück in der vergangenen Woche notariell erworben und beabsichtigt, seine Praxis in das Erdgeschoss zu verlegen. Im 1. Obergeschoss sollen Mietwohnungen entstehen.

Das Flst. 350/2 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“. Das Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 5 als GE/E (eingeschränktes Gewerbegebiet) festgesetzt. Nach der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 geltenden Baunutzungsverordnung ist in eingeschränkten Gewerbegebieten eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Somit ist die von Herrn Blumberger vorgesehene Wohnnutzung im 1. Obergeschoss nicht zulässig.

Mit Schreiben v. 22.11.2012 hat Herr Prenger nunmehr eine dahingehende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“ beantragt, damit Herr Blumberger seine Pläne zur Umnutzung des Gebäudes realisieren kann.

Herr Prenger hat sich in dem vg. Schreiben bereits zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt.

Die Verwaltung steht der beantragten Bebauungsplanänderung positiv gegenüber. Es wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 zu fassen, um Herrn Blumberger seine vorgesehene Umnutzung des Gebäudes „Syker Straße 21“ zu ermöglichen. Durch die Bebauungsplanänderung wird eine bewährte und sinnvolle Nutzung des Gebäudes erhalten und ein möglicher Leerstand abgewendet.

Die Festsetzung der Art der Nutzung im Änderungsbereich wird erst im Laufe des Änderungsverfahrens endgültig festgelegt. Das Grundstück „Syker Str. 21“ liegt in unmittelbarer Nähe von mehreren Verbraucher-/Getränkemärkten und des großen Parkplatzes. Aufgrund der davon ausgehenden Immissionen ist die Festsetzung eines Mischgebietes u.U. schwierig durchzuführen.

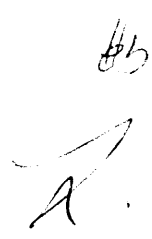
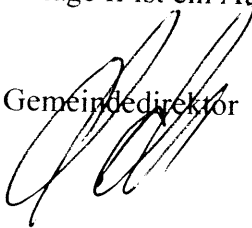
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt werden, da hier eine Nachverdichtung erfolgt.

Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist eine parallele Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Bebauungsplanung wird der Flächennutzungsplan lediglich redaktionell angepasst. Wenn der Rat den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes gefasst hat, wird die Verwaltung den Samtgemeindeausschuss über die beabsichtigte Anpassung des Flächennutzungsplanes unterrichten.

Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung sind keine Ausgleichsmaßnahmen nach dem BauGB erforderlich.

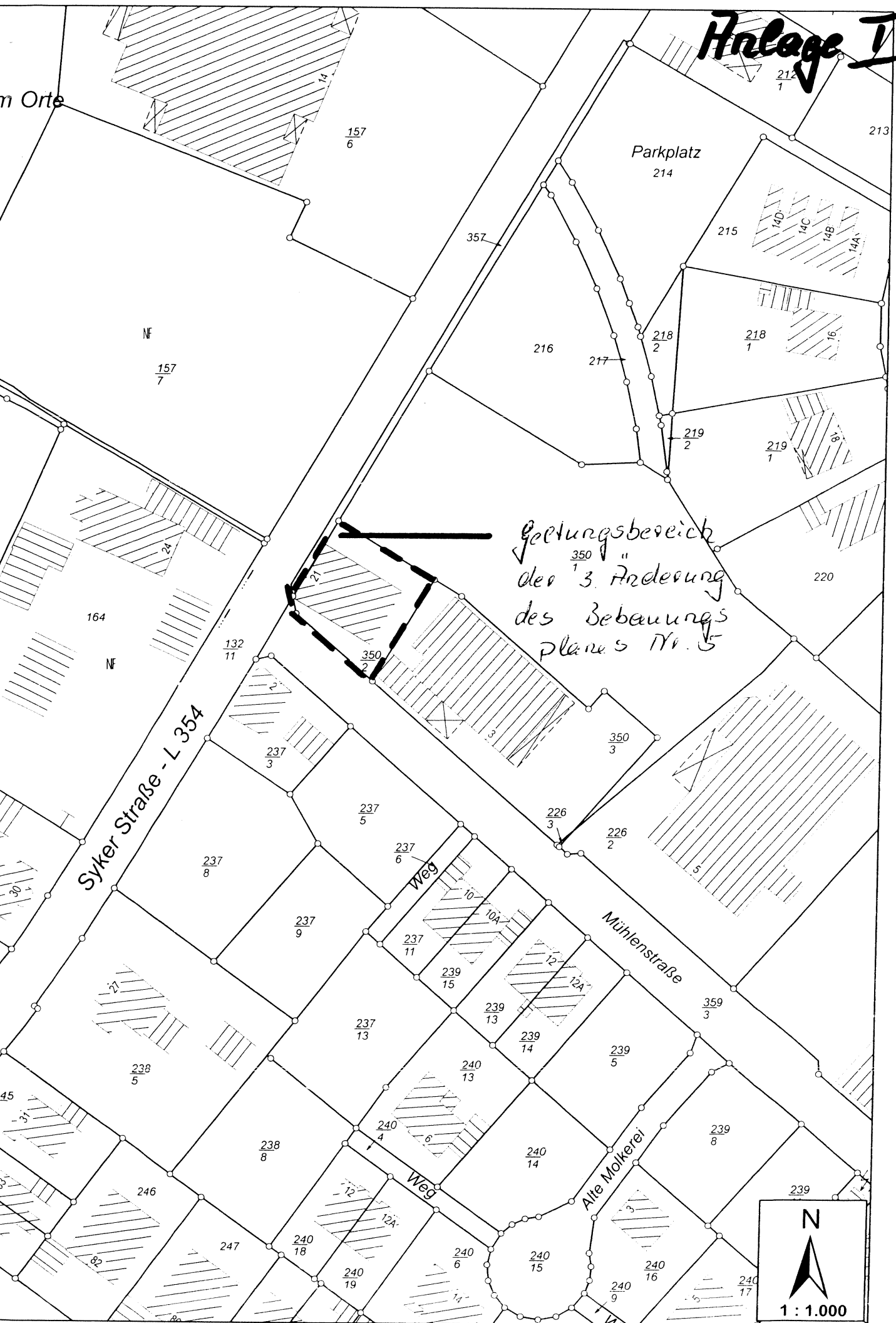
Als Anlage II ist ein Auszug aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 beigelegt.

Der Gemeindefeldirektor

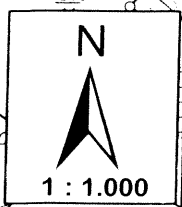


Anlage I

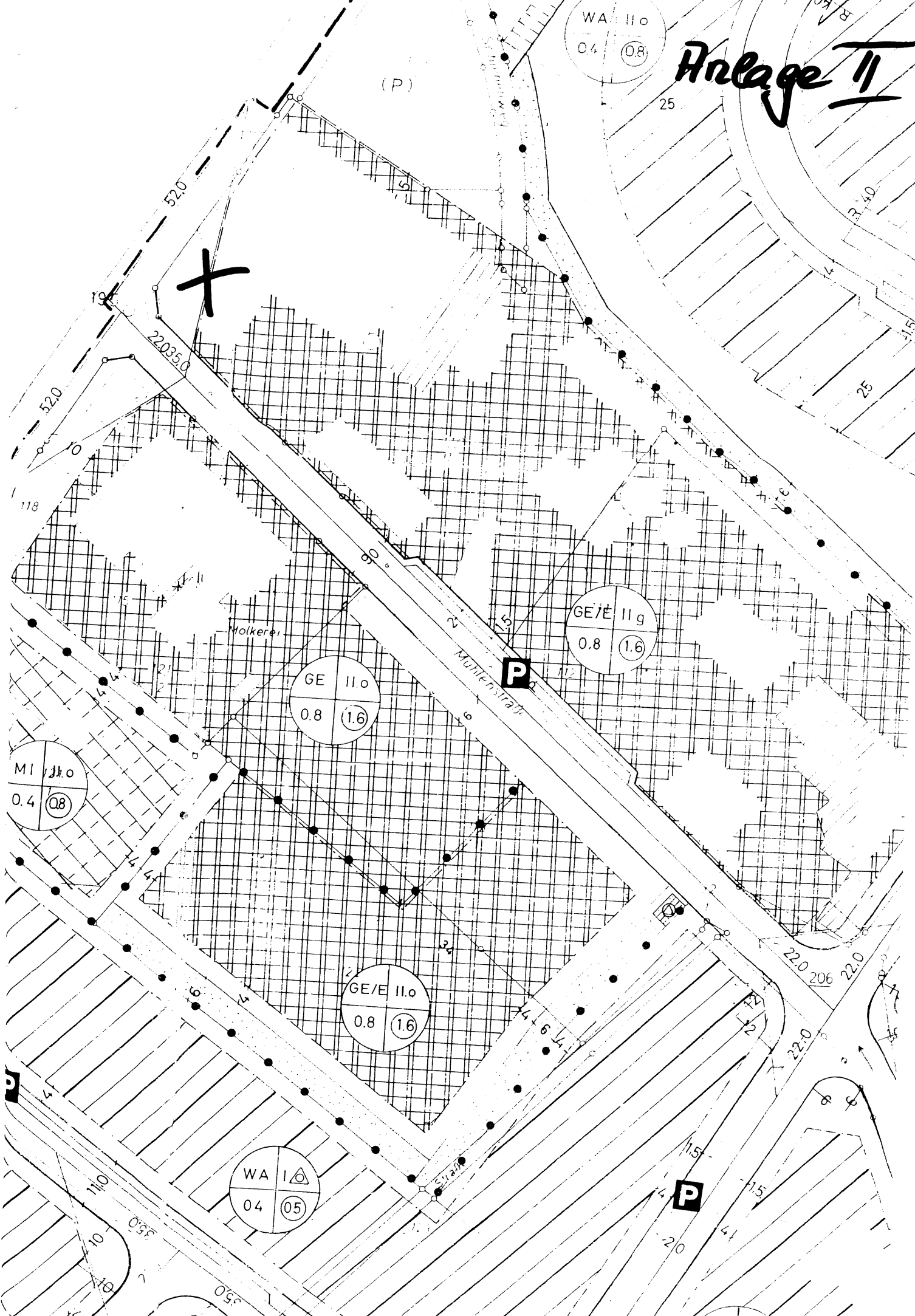
m Orte



Gebungsbereich
der 3. Änderung
des Bebauungs
plans Nr. 5



Anlage II



Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 28.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 124
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	12				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“,
a) Aufstellungsbeschluss
b) Freigabe der Haushaltsmittel für die Bauleitplanung/Planungsvergabe

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Ausweisung „Mischgebiet“ für den in der Anlage 1 kenntlich gemachten Geltungsbereich. Planziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Trauerhalle in Thedinghausen.
- b) Der Rat beschließt, die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 4.000,00 € im Haushaltsplanentwurf 2013 zu berücksichtigen und beauftragt die Verwaltung, den Planungsauftrag an das pk plankontor städtebau gmbh, Oldenburg, zu erteilen.

Sachverhalt:

Es wird auf die umfangreichen Diskussionen zur Verlagerung des Nachbarhauses verwiesen. Nunmehr ist es Wunsch, dass das Nachbarhaus im Gebäude Bürgerstr. 23 (bestehende Trauerhalle) eingerichtet wird.

Es konnte ein privater Bestatter gefunden werden, der bereit ist, eine neue Trauerhalle mit Leichenkammern zu erstellen. Alle Einzelheiten hierzu werden später gesondert beraten. In dieser Beschlussvorlage geht es lediglich um die Anschließung der Bauleitplanung.

Das künftige Baugrundstück steht im Eigentum der Gemeinde und ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Friedhofserweiterungsfläche ausgewiesen. Nach Aussage der Kirche wird aufgrund des Trends zur Urnenbestattung diese Fläche langfristig nicht mehr benötigt. Der Unterzeichner hat gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Bauamtes des Landkreises Verden den Bereich besichtigt. Der Bereich ist jetzt nicht bebaubar, da er in zweiter Reihe liegt und nicht vom Bebauungsplan Nr. 22 „Ortsmitte“ erfasst wird.

Der Landkreis fordert hier für eine Bebauung die Aufstellung eines kleinen Bebauungsplanes. Die Bebauung ist angedacht für eine Trauerhalle mit Leichenkammern im Erdgeschoss inkl. Büro. Im Obergeschoss ist eine Betriebsleiterwohnung seitens des Bestatters vorgesehen. Eine konkrete Objektplanung liegt noch nicht vor.

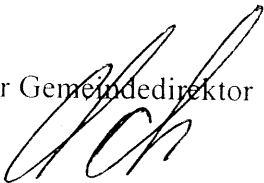
Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro pk plankontor städtebau ist hier die Ausweisung eines Mischgebietes die richtige Planungsvariante. Im Mischgebiet sind sowohl soziale Einrichtungen als auch Wohnungen zulässig. Im Geltungsbereich muss der vorhandene Weg aufgenommen werden, da hierüber die Erschließung erfolgen soll. Parkplätze können auf dem Grundstück nicht realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass genügend Parkplätze auf dem Rathausplatz zur Verfügung stehen und die Besucher der Trauerfeier über den Friedhof zur neuen Trauerhalle gehen können.

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 22 „Ortsmitte“ ist der Fuß- und Radweg mit einem Planzeichen entsprechend festgesetzt. Daher ist eine Änderung dieser Festsetzung notwendig, damit dort auch eine Zufahrt mit Autos erfolgen kann.

Da der Plan eine geringe Größe hat und eine Nachverdichtung im Innenbereich darstellt, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch nach Auffassung des Planungsbüros und der Verwaltung aufgestellt werden. Dadurch braucht der Flächennutzungsplan nicht geändert werden und ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht notwendig. Auch ein Ausgleich nach dem Naturschutzrecht erfolgt dann nicht. Aufgrund der geringen Größe des Planes hat das Planungsbüro diesen Bebauungsplan zum Mindesthonorar nach HOAI angeboten. Das Honorar beträgt 2.955,96 €. Daneben sind noch Kosten für die Plangrundlage sowie Vervielfältigungskosten einzuplanen. Verwaltungsseitig wurden 4.000,00 € im Haushaltsplanentwurf 2013 eingeplant.

Damit das Bebauungsplanverfahren nunmehr förmlich ins Verfahren geht, ist ein Aufstellungsbeschluss notwendig. Der Aufstellungsbeschluss wird im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekannt gemacht. In Abstimmung mit der Projektplanung des Antragstellers wird das Planungsbüro dann einen Bebauungsplanentwurf ausarbeiten.

Der Gemeindedirektor

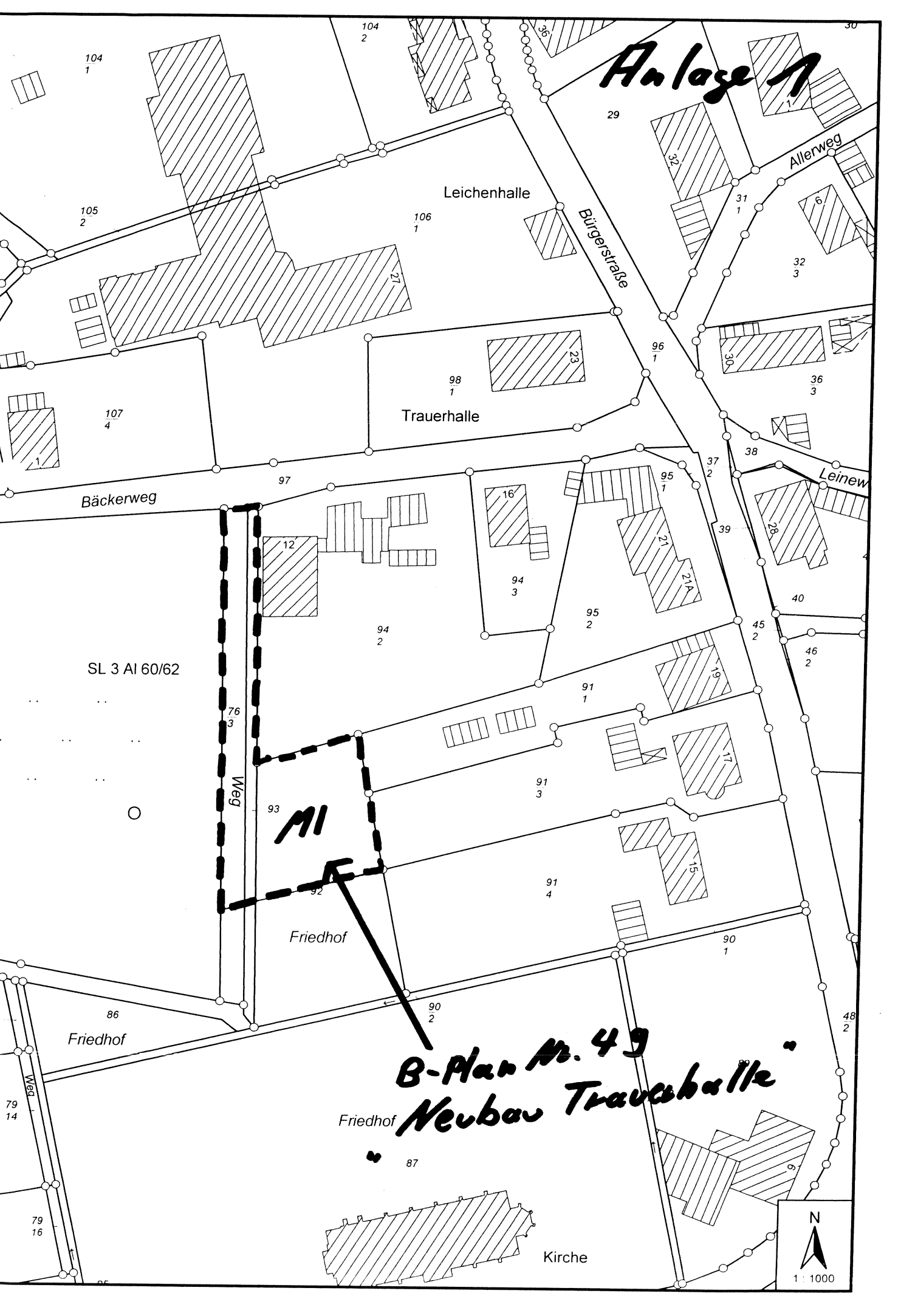


F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0562.doc

JK 29.11.12

JK 29.11.12

Anlage 1



B-Plan Nr. 49 Neubau Trauerhalle



1:1000

104
1

104
2

105
2

106
1

107
4

Trauerhalle

98
1

Leichenhalle

29

Bürgerstraße

Allenweg

Bäckerweg

Leineweg

SL 3 Al 60/62

Weg

MI

Friedhof

Friedhof

Kirche

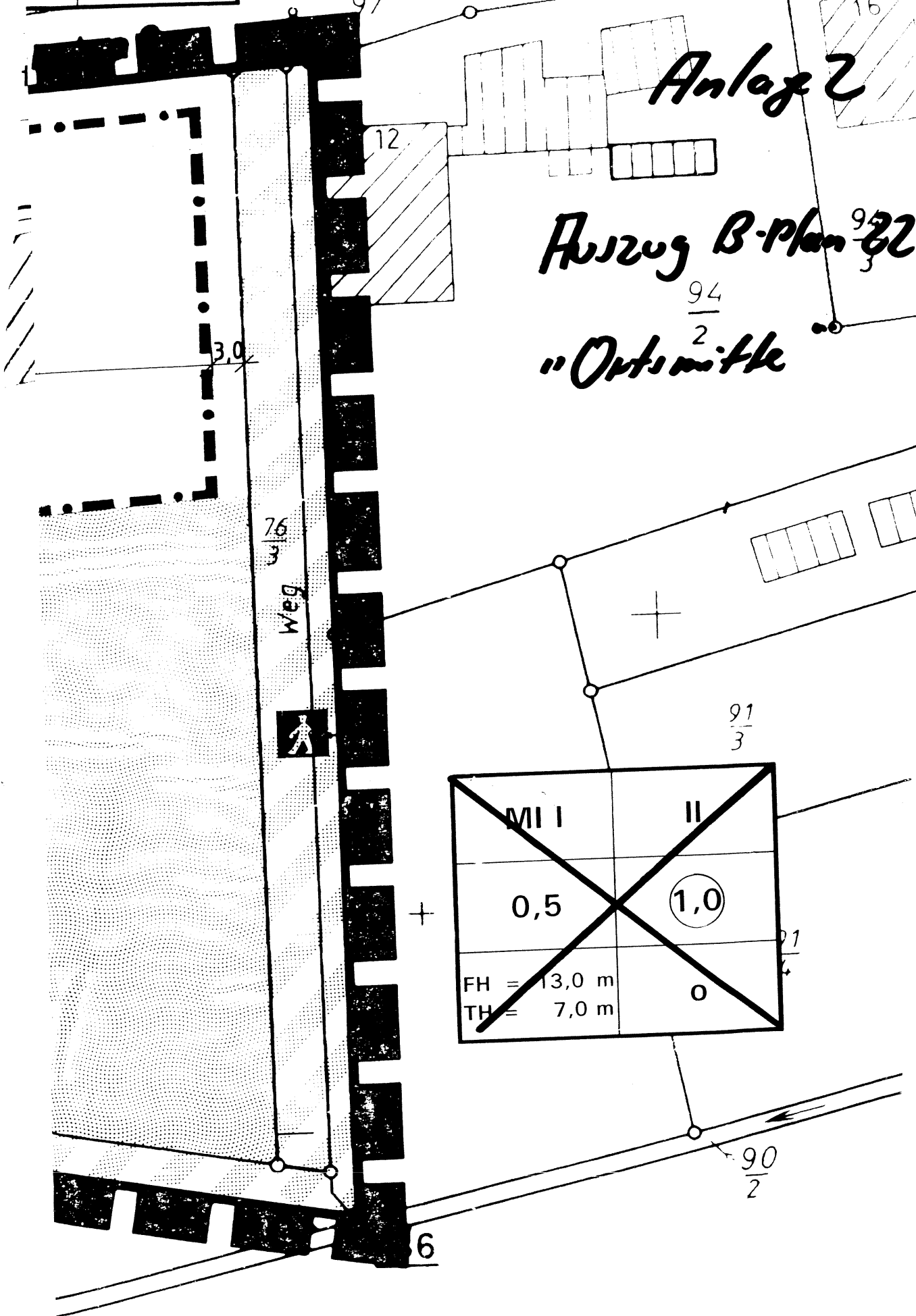
Friedhof

87

Anlage 2

Auszug B-Plan 92/3

$\frac{94}{2}$
"Ortsmitte"



MI 2	II
0,5	(1,0)

Amt / Aktenzeichen 4 / T/4/	Datum 21.11.2012	Drucksachen Nr. T.4.17.112
---------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.12.2012	13a)				

Betreff: Ausnahme für die Beseitigung einer Hecke im Bereich des Oetzer Seegraben

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Herrn Stefan Grimm, Burgmannenstraße 9, 27321 Thedinghausen, auf Beseitigung einer ca. 45 m langen Hecke zwischen den Flurstück 20/2, Flur 13, und dem Flurstück 168/1, Flur 12, beides Gemarkung Thedinghausen, wird nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Heckenschutzsatzung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine entsprechende Ersatzpflanzung auf den Flurstücken 16/5 und 15/7, beide Flur 13, Gemarkung Thedinghausen, vorgenommen wird.

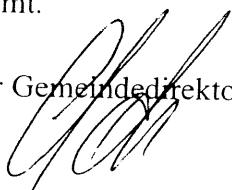
Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag von Herrn Grimm wird verwiesen. Die Lage der zu entfernenden Hecke und die Neuanpflanzung sind dem beigefügten Luftbild zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte hier eine Ausnahme zur Beseitigung der Hecke verbunden mit der Auflage einer Neuanpflanzung gemacht werden, da es ansonsten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen führen würde. Diese Ausnahme ist nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Heckenschutzsatzung möglich, wenn der Eingriff mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies ist hier gegeben, da eine entsprechende Ersatzpflanzung am Rand der zu bewirtschafteten Flächen am Oetzer Seegraben vorgenommen werden soll.

Der Landkreis Verden als untere Naturschutzbehörde hat diesem Vorhaben bereits zugestimmt.

Der Gemeindedirektor



Landwirt

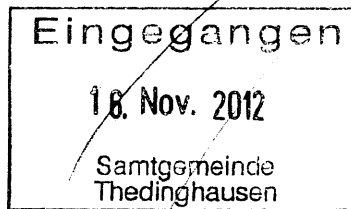
Thedinghausen, 16.11.2012

Stefan Grimm

Burgmannenstraße 9

27321 Thedinghausen

An die Gemeinde Thedinghausen



Antrag auf Beseitigung einer Hecke und gleichzeitige Neuanpflanzung einer Hecke

Anlage : Kartenauszug der beantragten Änderung ; Schriftliche Zustimmung des Landkreises

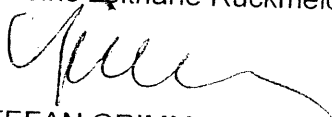
Im Zuge der Baumaßnahmen am Oetzer Seegraben ist der nördliche Teil des Flurstücks 168 / 1 , Flur 12 und die Flurstücke 15 / 7 , 16 / 5 und 20 / 2 Flur 13 , alle Gemarkung Thedinghausen , als Lagerfläche für den anfallenden Boden genutzt worden. Hierbei ist bereits ein Teil der Hecke zwischen den Flurstücken 20 / 2 und 168 / 1 zur Vermeidung von Straßenbeschädigungen mit Zustimmung der Gemeinde beseitigt worden.

Ich beantrage jetzt den Rest dieser Hecke (nur ca. 45 m) auch zu beseitigen und entlang des Oetzer Seegrabens auf meinen Flurstücken 15 / 7 und 16 / 5 eine entsprechende Neuanpflanzung vorzunehmen.

Ziel dieser Maßnahme soll es sein, ein einheitliches Bewirtschaftungsstück zu erhalten und zeitgleich weitere vernetzte Biotope zu schaffen.

Das LGLN und die untere Naturschutzbehörde haben dieser Maßnahme bereits zugestimmt.

Für eine zeitnahe Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus!


STEFAN GRIMM



Amt / Aktenzeichen 4 / T/4/	Datum 21.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 113
---------------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.12.2012	13 b)				

Betreff: Ausnahme für die Beseitigung einer Hecke im Bereich des Beppener Bruch

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Firma Windstrom, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, auf Beseitigung eines 20 m langen Heckabschnittes auf dem Flurstück 46, Flur 17, Gemarkung Thedinghausen und eines 10 m langen Heckabschnittes auf dem Flurstück 80, Flur 9, Gemarkung Holtorf-Lunsen, wird nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Heckenschutzsatzung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine entsprechende Ersatzpflanzung von 60 m auf dem Flurstück 61, Flur 13, Gemarkung Beppen, vorgenommen wird.

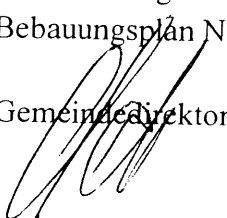
Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der Fa. Windstrom wird verwiesen. Die Lage der zu entfernenden Hecke und die Neuanpflanzung sind dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Die Entfernung der Hecken für die Zuwegungen der vom Rat gewollten Windenergieanlagen 1 und 2 des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 47 „Windpark Holtorf“ erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung sollte hier eine Ausnahme zur Beseitigung der Heckenabschnitte gemacht werden, verbunden mit der Auflage der angebotenen Neuanpflanzung. Ansonsten würde der von der Gemeinde gewollte Bebauungsplan Nr. 47 funktionslos werden.

Da es sich bei den Hecken um gemeindliche Flächen handelt, findet der Ausgleich mit einer doppelten Heckenlänge ebenfalls auf einer gemeindlichen Fläche statt. Zudem findet noch eine Absicherung über einen städtebaulichen Vertrag zu den Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 47 statt.

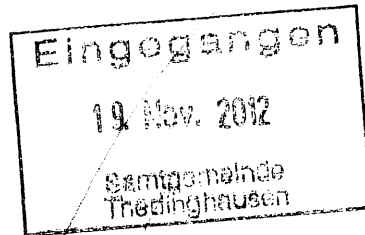
Der Gemeindevorstand




WindStrom, An der Autobahn 37, D - 28876 Oyen

Gemeinde Thedinghausen
Herrn Gemeindevorstand Schröder
Braunschweiger Straße 10

D - 27321 Thedinghausen



Joachim Mrotzek / Ferdi Plate

0 42 07 / 69 90 8 - 0

30. Oktober 2012

Windpark Beppener Bruch V
Antrag auf Rodung von Hecken

Sehr geehrter Herr Schröder
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir gemäß § 6 der „Satzung über den Schutz des Heckenbestandes für das Gebiet der Gemeinde Thedinghausen“ eine Ausnahme von den Verboten des § 4 der Satzung, um 2 Heckenabschnitte roden zu dürfen. Hierbei handelt es sich um folgenden Abschnitte:

Flurstück 46, Flur 17, Gemarkung Thedinghausen: 20 m Heckenlänge
Flurstück 80, Flur 9, Gemarkung Holtorf-Lamsen: 10 m Heckenlänge

Diese gemäß § 5 der Satzung zulässige Ausnahme ist erforderlich, um zwei nördlich der Thedinghäuser Straße geplante Windenergieanlagen errichten zu können.

Als Ersatz für die Rodungen der Hecken auf einer Länge von insgesamt 30 m wird auf dem Flurstück 61, Flur 13, Gemarkung Beppen

eine 60 m lange Weißdorn-Hecke neu angelegt und 5 Jahre gepflegt. Danach wird diese Hecke an die Gemeinde Thedinghausen übergeben. Alle betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Thedinghausen.

Die Lage der zu rodenden Heckenabschnitte sowie der Neuanpflanzung ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Joachim Mrotzek

Anlage: Übersichtsplan

WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

WindStrom
Erneuerbare Energien
GmbH & Co. KG
An der Autobahn 37
28876 Oyen

Joachim Mrotzek, Ferdi Plate
Herrn Gemeindevorstand
Schröder
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen

Persönlich haftende
Gesellschafterin
WindStrom Erneuerbare
Energien GmbH & Co. KG
An der Autobahn 37
28876 Oyen

Bankverbindung
Sparkasse Osnabrück
Postfach 10 15 50
49074 Osnabrück

Geschäftsjahr
2011/2012
12.12.2011

Windpark Beppener Bruch Landkreis Verden

Legende

WEA gerüst
Typ F 32
Stabenhöhe 75,00 m
Rotorradius 11,00 m



Weg - KreisstraÙe



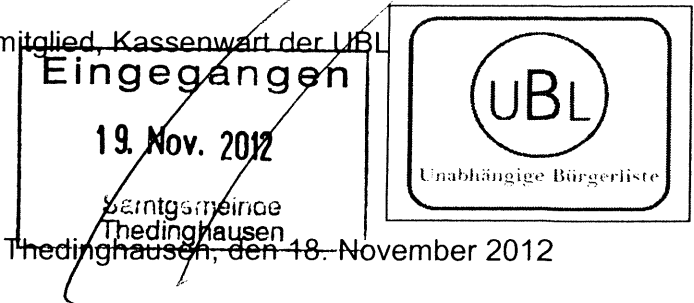
Übersichtsplan Flächenschnittmaßstab



1:1000



Gemeinderats- und Samtgemeinderatsmitglied, Kassenwart der UBL
Dr. Daniel Strassner
Syker Str. 2, 27321 Thedinghausen
www.ubl-thedinghausen.de



An die Fraktionen im Rat der Gemeinde Thedinghausen

Erhöhung der Verkehrssicherheit am Übergang Syker Strasse - Bahnhofstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir, folgenden Antrag auf der Gemeinderatssitzung am 2012 zu behandeln und darüber abstimmen zu lassen

Die UBL beantragt

1. analog dem Zebrastreifen in der Schulstrasse einen Zebrastreifen in der Bahnhofstrasse anzulegen neben der Einfahrt zum Parkplatz des kleinen Cafes. Die Fussgänger-/Radfahrerquerung soll unmittelbar von der Syker Strasse in die Bahnhofstrasse verlegt werden, um die Sicherheit der Fussgänger/Fahrradfahrer zu erhöhen und die Übersichtlichkeit für die Autofahrer an der Einmündung zur Syker Strasse zu verbessern. Um die Fussgänger zum Zebrastreifen zu leiten und die Überquerung an der Syker Strasse zu verhindern, werden Geländer auf dem Bürgersteig benötigt.
2. An den Einmündungen der Strassen Schulstrasse, Blankenburger Strasse und Bahnhofstrasse Stoppschilder möglichst unmittelbar an der Kreuzung anzubringen, bzw. die bestehende oder nicht existente Beschilderung dahingehend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Strassner

Drucksache Nr. T. 3. 17. 110
Samtgemeinde / Gemeinde Thedinghausen
Abl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende 18. 11. 2012
Original an Amt 3
Ablichtung an Amt
Beratungsfolge:

 SGA/VA
 SGR/Rat
Thedinghausen 19. 11. 2012
Der SGBm / GD

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Amt 4 / S/4/673-04	Datum 14.11.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 108
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.12.2012	15				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Zuschuss der Gemeinde Thedinghausen zur Innenrenovierung und Orgelrenovierung der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von € für die Innenrenovierung der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen (Kürzung von Kirchenbänken, Verbesserung des Sitzkomforts bei den Kirchenbänken, Verglasung der Empore) gem. Antrag der Kirchengemeinde vom 25.10.2012.
Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Jahr 2013 bereitgestellt.
- b) Der Rat beschließt die Orgelrenovierung in der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen gem. Antrag der Kirchengemeinde vom 25.10.2012 mit einer Summe von € zu bezuschussen.
Die Haushaltsmittel werden im Haushalt 2013 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.10.2012 hat die Kirchengemeinde Thedinghausen einen Zuschuss zur Innenrenovierung der Maria-Magdalena-Kirche in Höhe von mind. 5.000,00 € beantragt. Desweiteren wurde eine Beteiligung an den Kosten zur Reinigung und Überholung der Orgel gebeten.

Einzelheiten sind dem anliegenden Anträgen und der Kostenschätzung der Kirchengemeinde zu entnehmen.

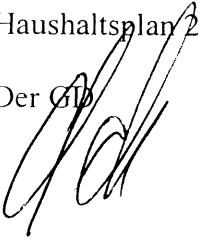
Ein gleichlautender Antrag hinsichtlich der Innenrenovierung wurde auch an die Samtgemeinde Thedinghausen gestellt. Hierüber wird der Samtgemeindeausschuss am 29.11.2012 beraten und entscheiden.

Der Kirchengemeinde Thedinghausen wurde entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Thedinghausen vom 21.09.2005 für die Sanierung der Bekrönung ein Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € gewährt.

Nunmehr ist darüber zu entscheiden, ob sich die Gemeinde Thedinghausen auch an der Kircheninnenrenovierung und Orgelrenovierung beteiligt.

Sofern die Zuschüsse gewährt werden, müssten die entsprechenden Mittel in den Haushaltsplan 2013 aufgenommen werden.

Der GLB

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be the initials 'GLB'.

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0723.doc

Handwritten initials 'GLB' in black ink, located in the lower right quadrant of the page.

EV.-LUTH. MARIA-MAGDALENEN-
KIRCHENGEMEINDE THEDINGHAUSEN

EVANGELISCH IM
WESTEN

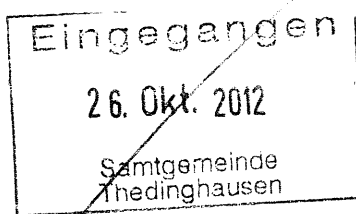
Thedinghausen
Intschede
Blender
Lunsen
Riede
Oiste

DER
WESER

Ev.-luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 18 · 27321 Thedinghausen

An den Gemeinderat
der Gemeinde Thedinghausen

Rathaus



Ev.-luth. Maria-Magdalenen-
Kirchengemeinde Thedinghausen

Kirchenbüro:
Braunschweiger Str. 18
27321 Thedinghausen
Tel.: 04204-308
Fax: 04204-914511
E-Mail: kg.thedinghausen@evlka.de

Pastorin Cathrin Schley
Tel.: 04204-308
E-Mail: cathrin.schley@gmx.de

Thedinghausen, den 25.10.2012

Antrag auf Bezuschussung zur Orgelrenovierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kirchengemeinde Thedinghausen plant, im Jahr 2013 die Maria-Magdalena-Kirche innen neu zu vermalen. Für dieses Vorhaben muss die Kirchengemeinde selbst ca. 75.000 € aufbringen.

Um durch den Ausbau der Orgel Doppelkosten zu sparen, möchte die Kirchengemeinde in diesem Zuge gerne auch die Orgel reinigen und überholen lassen. Es handelt sich um eine Hillebrandorgel mit 23 Registern, die im Jahr 1968 völlig neu überholt wurde. Seitdem wurde die Orgel regelmäßig gestimmt und gewartet.

Unser Orgelrevisor, Herr Voßmeier schätzt ein Kostenvolumen von ca. 30.000 €.

Die Landeskirche übernimmt in der Regel 30% der Kosten.

Den Rest, also ca. 21.000 € muss die Kirchengemeinde selbst aufbringen.

Gelingt uns dieses nicht, wird die Orgel erst einmal nach der Innenrenovierung schweigen müssen.

Da unsere Orgel auch bei nicht-kirchlichen Konzerten gerne eingesetzt wird und von Orgelfachleuten (z.B. Timothy Bond) sehr geschätzt wird, besteht sicherlich auch ein gemeindliches Interesse, dass die Orgel schnell wieder einsatzbereit ist.

Deshalb wäre es schön, wenn die Gemeinde Thedinghausen sich an den Kosten der Orgelrestaurierung beteiligen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

EV.-LUTH. MARIA-MAGDALENIEN-
KIRCHENGEMEINDE THEDINGHAUSEN

EVANGELISCH IM
WESTEN

Thedinghausen
Intschede
Blender
Lunsen
Riede
Oiste

DER
WESER

Ev.-luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 18 · 27321 Thedinghausen

Eingegangen

26. Okt. 2012

Samtgemeinde
Thedinghausen

An den Rat
der Gemeinde Thedinghausen
- Rathaus -

Ev.-luth. Maria-Magdalenen-
Kirchengemeinde Thedinghausen

Kirchenbüro:
Braunschweiger Str. 18
27321 Thedinghausen
Tel.: 04204-308
Fax: 04204-914511
E-Mail: kg.thedinghausen@evlka.de

Pastorin Cathrin Schley
Tel.: 04204-308
E-Mail: cathrin.schley@gmx.de

Thedinghausen, den 25.10.2012

Antrag auf Bezuschussung zur Kircheninnenrenovierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchengemeinde Thedinghausen plant, im Jahr 2013 die Maria-Magdalena-Kirche innen neu zu vermalen und weitere Ausbesserungs- und Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Nachdem im Jahr 2011 mit dem Einbau des Treppenlifts der erste Bauabschnitt der geplanten Kirchenrenovierung abgeschlossen werden konnte, möchten wir nun mit dem Bauabschnitt zwei und teilweise mit Bauabschnitt drei beginnen.

Im Zuge dieses Bauabschnittes sollen verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden:

- die Ausmalung des Kirchinnenraumes mit der Ausbesserung der Risse im Gewölbe
Die letzte Ausmalung fand im Jahr 1954 statt. Außerdem zeigt das Deckengewölbe verstärkte Risse. Aus dem Gutachten der Statiker geht hervor, dass die Risse vermutlich durch geringe Verschiebungen bzw. Setzungen der Fundamente entstanden sind und nicht mehr aktiv sind. Die Risse sollen ausgeweitet werden, mit Messingteilen gesichert und kraftschlüssig verfüllt werden.

- Kürzen von Kirchenbänken

In der Kirche finden auch Trauerfeiern mit Aufbahrung des Sarges statt. Im Laufe der Zeit wurden die Außenmaße eines Sarges größer, sodass nun beim Hinaustragen die Sargträger den Sarg nur tragen können, wenn sie parallel zum Sarg, also seitlich, gehen. Aus diesem Grunde sollen die ersten vier Bänke bis zum Mittelgang gekürzt werden.

- Verbesserung des Sitzkomforts bei den Kirchenbänken

Viele Gottesdienst- und Kirchenbesucher klagen über die extrem steilen Rückenlehnen, die kurzen Sitzflächen unserer Kirchenbänke und über die geringen Abstände zwischen den Bankreihen. Da die Menschen im Laufe der Jahrzehnte größer geworden sind, bekommt man nach spätestens 30 Minuten Sitzschmerzen. Vor Jahren wurde eine Bank aufgearbeitet, indem die Sitzfläche etwas vergrößert wurde und die Rückenlehne schräger gestellt wurde. Ähnlich sollen nun auch die restlichen Bänke bearbeitet werden. Außerdem sollen pro Seite ca. 5 Bänke herausgenommen werden und die Abstände zwischen den Bänken vergrößert werden, um somit einen besseren Sitzkomfort zu erreichen.

- Verglasung der Empore

Durch das Herausnehmen der derzeitigen Sperrholzplatten und die Verglasung der Empore soll diese in einen Zustand gebracht werden, der dem ursprünglichen Zustand nahe kommt. Um 1950 mussten aus Sicherheitsgründen die Platten angebracht werden, weil die Säulen zu weit auseinanderstehen.

Durch die Verglasung sollen auch die Lichtverhältnisse in der Kirche verbessert werden.

Da die Kirche auch für den Tourismus in unserem Ort ein wichtiges Objekt ist und zusammen mit anderen Gebäuden ein Stück Thedinghäuser und braunschweigischer Geschichte darstellt, wäre es schön, wenn auch die Gemeinde Thedinghausen sich mit einem Zuschuss an unserem Renovierungsvorhaben beteiligen könnte.

Um unsere Finanzierung sicherzustellen, wäre ein Zuschuss in Höhe von mind. 5000,-€ wünschenswert - aber auch andere Summen sind willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schlegel

Kostenschätzung			
Thedinghausen, Kirche, Inneninstandsetzung			
			66-250-10
gem. EFAS erforderl. Ausstattung mit Feuerlöschern		300,00	9570
Einhausen/Staubschutz von Orgel und Kunstgegenständen		5.000,00	9534
Kürzen von Kirchenbänken für Sargtransport		1.500,00	9534
Umbau des Holz-Bodenbelages wg. Sargtransport (Raumsymmetrie!)		200,00	9534
Umbau des keram. Bodenbelages wg. Sargtransport (Raumsymmetrie!)		600,00	9532
Verbesserung des Sitzkomforts (Vergrößerung der Bankabstände, Umbau)		6.600,00	9534
Umbau der Hrg.-Leitung wg. Verbesserung des Sitzkomforts		1.200,00	9553
Aufstellen eines Arbeits- u. Schutzgerüstes		25.000,00	9541
Abdecken/Schutz v. Fußboden und Bänken etc.		1.000,00	9538
Verglasung der Emporenbrüstung		6.000,00	9536
Verlegen v. Eit.-Leitungen unter Putz		2.000,00	9554
Risse in Gewölbekappen kraftschlüssig verschließen		500,00	9522
Abnehmen geschädigten Putzes u. Ergänzen gem. Bestand		3.600,00	9531
Innenputz im Turmaufgang instand setzen		4.000,00	9531
Erneuerung des Anstriches der Raumschale		36.000,00	9538
Erneuerung des Anstriches der Emporenbrüstung		5.000,00	9538
Erneuerung des Anstriches des Holzfußbodens		9.000,00	9538
Erneuerung des Anstriches der Kirchenbänke		20.000,00	9538
verkehrssicheren Zugang zum u. im Dachraum herstellen		1.500,00	9534
Erneuerung/Verbesserung der Kirchenbeleuchtung		20.000,00	9554
Reinigung und Überarbeitung der Orgel		30.000,00	9565
		179.000,00	

2300,-
7.800,-

41.100

11.000

- wird nicht gemacht

- wird später gemacht

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

() öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen T/1/371-11	Datum 19.11.2012	Drucksachen Nr. T. 1. 17. 114
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Thedinghausen	12.12.2012	16				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Gewährung eines Zuschusses an die Schützengilde Thedinghausen e.V. für das Jubiläumsfest im Mai 2013 zum 100 jährigen Bestehen.


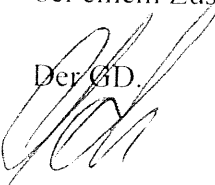
Beschlussvorschlag:

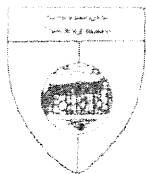
Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, der Schützengilde Thedinghausen e.V. für das Jubiläumsfest zum 100 jährigen Bestehen einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit ihrem Schreiben vom 08.10.2012 beantragt die Schützengilde Thedinghausen e.V. einen Zuschuss zu ihrem Jubiläumsfest zum 100 jährigen Bestehen. Die Schützengilde Thedinghausen möchte diesen Anlass Ende Mai 2013 mit einer zweiwöchigen Schießsportwoche und mit 80 teilnehmenden Schützenvereinen feiern. Der Höhepunkt sei nach Angaben des Vereines ein Festkommers vom 05. Bis 08. Juli 2013 im Innenhof des Erbhofes. Hierzu sollen 80 Schützenvereine, die hiesigen Vereine sowie Vertreter der kommunalen Politik und Amtsträger des Schützenwesens eingeladen werden. Laut Kostenaufstellung für dieses Ereignis, kommen auf die Schützengilde ca. 17.500,00 € zu. Der größte Anteil wird von der Schützengilde übernommen. Der Verein bitte um einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €. Im Haushaltjahr 2013 ist bei dem Produktsachkonto 05/42101.43180000 „Zuweisung an übrige Bereiche“ ein Ansatz von 3.500,00 € für Zuschüsse an Sportvereine und Schützenvereine vorgesehen. Um zu vermeiden, dass anderen Vereinen aufgrund fehlender Mittel in 2013 keine Zuschüsse gewährt werden können, sollte bei einem Zuschuss in voller Höhe, die Aufstockung des Ansatzes 2013 erfolgen.

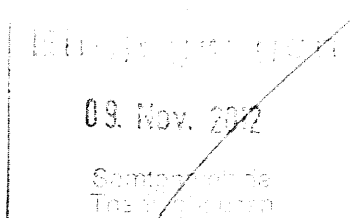
Der GD.





Thedinghausen 08.10.2012

**An den
Gemeinderat Thedinghausen
Braunscheiger Str.
27321 Thedinghausen**



**Betreff:
Zuschuß für das Jubiläumsfest der Schützengilde Thedinghausen**

**Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,
die Schützengilde Thedinghausen hat im Jahre 2013 sein 100-jähriges
Bestehen und möchte dieses besondere Ereignis im nächsten Jahr gebührend
feiern.**

**Mit einer zweiwöchigen Schießsportwoche mit 80 teilnehmenden
Schützenvereinen beginnt das Fest Ende Mai.**

**Darauf folgt eine Einladung nach Hannover zum Umzug durch die
Innenstadt, wobei zu diesem Fest immer nur Schützenvereine eingeladen
werden, die ein Jubiläum begehen.**

**Vom 5. bis 8. Juli folgt dann der Höhepunkt unseres Jubiläums , beginnend
mit einem Festkommers im Innenhof des Erbhofes, mit Einladungen an 80
Schützenvereine, hiesige Vereine, sowie Vertreter der Kommunalen Politik
und Amtsträger aus dem Schützenwesen.**

**An diesem Abend wird die Geschichte des Vereins in einer geschriebenen
Chronik dargestellt. Außerdem sollen verdiente Mitglieder des Vereins geehrt
werden.**

**Am Sonntag folgt dann das große Antreten und der Umzug durch
Thedinghausen mit geschätzten 1000 Schützen.**

Vorstand:

1. Vorsitzender:	Ralf Schröder	Bremer Str.8	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-424
Stellv. Vorsitzender:	Thomas Niebuhr	Syker Str. 89	27321 Thedinghausen	Tel.04204-69515
Schriftführer:	Wilhelm Köhler	Syker Str. 96	27321 Thedinghausen	Tel.04204-7563
Schatzmeisterin:	Ingo Hommel	Deichstr. 4	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-7419
Sportleiter:	Uwe Fischer	Westerwischerstr. 71	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-1474

Vereinsheim:

Am Sportplatz 26

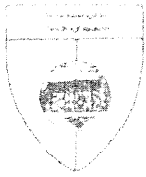
Tel.04204-1618

Bank:

KSK Thedinghausen

Konto 177 53 138

BLZ 291 526 70



Schützengilde Thedinghausen e.V.

von 1913



Die Gilde hat für dieses Ereignis eine Kostenaufstellung gemacht und stellt daher einen Antrag auf Zuschuß seitens der Gemeinde.

Die zusätzlichen Kosten für dieses Fest betragen ca. 17500,- Euro, die natürlich zum größten Teil von der Gilde selbst getragen werden sollen.

Allerdings können wir nicht alle zusätzlichen Posten selbst erwirtschaften und hoffen daher, das die Gemeinde Thedinghausen ein Teil dazu beiträgt, das unser Traditionsverein in Thedinghausen dieses Ereignis gebührend austragen kann.

Die Schützengilde Thedinghausen beantragt daher einen Zuschuß von 2000,- Euro für sein 100-jähriges Jubiläum und hofft auf einen baldigen positiven Bescheid seitens der Gemeinde.

Mit Schützengruß

1. Vorsitzender

Vorstand:

1. Vorsitzender:	Ralf Schröder	Bremer Str.8	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-424
Stellv. Vorsitzender:	Thomas Niebuhr	Syker Str. 89	27321 Thedinghausen	Tel.04204-69515
Schriftführer:	Wilhelm Köhler	Syker Str. 96	27321 Thedinghausen	Tel.04204-7563
Schatzmeisterin:	Ingo Hommel	Deichstr. 4	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-7419
Sportleiter:	Uwe Fischer	Westerwischerstr. 71	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-1474

Vereinsheim:

Am Sportplatz 26 Tel.04204-1618

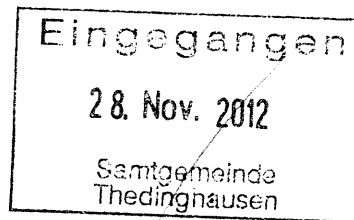
Bank:

KSK Thedinghausen Konto 177 53 138

BLZ 291 526 70

Petra Roselius, Ahsener Str. 15, 27321 Thedinghausen

An den Gemeinderat Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Morsum 23.11.2012

Antrag an den Gemeinderat Thedinghausen

Die SPD- Fraktion im Gemeinderat Thedinghausen bittet um Behandlung des folgenden Antrags in der nächsten Gemeinderatssitzung am 12.12.2012:

„Neugestaltung der Kriegerdenkmäler Ahsen- Oetzen und Morsum und Einstellung der dafür benötigten Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2013.“

Beide Denkmäler sollten neu, sicher, pflegeleicht und ansehnlich gestaltet werden. Durch kleine Pflasterarbeiten und Neuanpflanzungen wäre dieses zu erreichen.

Begründung:

Das Denkmal in Morsum, mitten im Ort, sieht im Beetbereich verwildert aus. Der Rasen wächst in die Beete. Es gibt keine Beeteinfassungen und keinen sicher gepflasterten Eingang.

Bei dem Denkmal in Ahsen- Oetzen ist die Gedenktafel verschmutzt. Es gibt ebenfalls keine Beeteinfassung und die Bepflanzung ist mehr als spärlich.

Die Dorfgemeinschaft Ahsen- Oetzen wäre bereit, die Arbeit der Neuanpflanzung zu übernehmen. Bei den Pflasterarbeiten soll der Bauhof der Gemeinde unterstützend tätig werden.

Für die SPD- Fraktion

Petra Roselius

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 T1/022-02	16.11.2012	T. 1 17. 111

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.12.2012	18				

Betreff: Zuständigkeiten der Fachausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat spricht sich dafür aus, die Zuständigkeit für Beratungen über Angelegenheiten der öffentlichen Spielplätze vom Jugend-, Sport- und Sozialausschuss auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Thedinghausen zu verlagern. Über Spielplätze der Kindertagesstätten wird weiterhin im Jugend-, Sport- und Sozialausschuss beraten.

Sachverhalt:

Verwaltungsintern wurde die Verantwortung für das Produkt 36601 „Einrichtungen der Jugendarbeit Spiel- und Bolzplätze“ vom Sozialamt auf das Bauamt verlagert. Damit einhergehen sollte auch die Verlagerung der Beratungszuständigkeit für öffentliche Spielplatzangelegenheiten vom Jugend-, Sport- und Sozialausschuss auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Thedinghausen. Die Beratungen über Spielplatzangelegenheiten der Kindertagesstätten sollen nach wie vor im Jugend-, Sport- und Sozialausschuss stattfinden.

Der GD